



Geschäftsprüfungskommission
Commission de gestion

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
+41 031 633 75 81
www.be.ch/gr

Tätigkeitsbericht 2020 der Geschäftsprüfungskommission

Bearbeitungsdatum 6. Mai 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Editorial	3
2.	Schwerpunktt Themen.....	4
2.1	Überwachung des Versuchsverordnungsrechts	4
2.2	Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben: BKW AG	6
3.	Tätigkeit in den Ausschüssen	8
3.1	Ausschussübergreifende Geschäfte	8
3.1.1	Sonderprüfungen durch die Finanzkontrolle	8
3.1.2	Analyse von Evaluationen	9
3.1.3	Überwachung des Versuchsverordnungsrechts des Regierungsrates	9
3.1.4	Vorkehrungen zum Geheimnisschutz	9
3.1.5	Weitere Aktivitäten	9
3.2	Geschäftsleitung	10
3.2.1	Vorfall rund um die Deponie Mitholz/Blausee.....	10
3.2.2	Revision Kantonales Finanzkontrollgesetz	11
3.2.3	Revision Kantonales Datenschutzgesetz	12
3.2.4	Aufsicht über Funktionsträger	13
3.2.5	Fachkommissionen	14
3.2.6	Jahresbericht Whistleblowingstelle	14
3.2.7	Weitere Aktivitäten	15
3.3	Ausschuss FIN/WEU/BKD	16
3.3.1	Steuerpflicht der anderen Träger öffentlicher Aufgaben	16
3.3.2	Begleitende Oberaufsicht über die kantonale Informatik	16
3.3.3	Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben	18
3.3.4	Oberaufsicht im Bereich Risikomanagement	21
3.3.5	Entschädigungen für Kantonsvertretungsmandate	22
3.3.6	Berichterstattung zur Standortförderung und Innovationsförderung	23
3.3.7	Nachkontrolle Beschaffungswesen / Korruptionsbekämpfung	23
3.3.8	Aufsicht im Bereich Volksschule	24
3.3.9	Weitere Aktivitäten	24
3.4	Ausschuss BVD/DIJ/STA	24
3.4.1	Rolle des Kantons im Kiesabbau- und Deponiewesen	24
3.4.2	Aufhebung des Wasserbauplans «Aarewasser».....	25
3.4.3	Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude	27
3.4.4	Fruchtfolgeflächen	27
3.4.5	Reporting Standplätze für Fahrende	28
3.4.6	Begleitende Oberaufsicht: Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee (HSM).....	29
3.4.7	Weitere Aktivitäten	29
3.5	Ausschuss GSI/SID	30
3.5.1	Sozialhilfebezug von Bieler Hassprediger	30
3.5.2	Besuch des Sozialamtes – Nachkontrolle	31
3.5.3	Besuch des Amtes für Justizvollzug	31
3.5.4	Aufsicht über die kantonale Staatsschutzfähigkeit	32
3.5.5	Weitere Aktivitäten	34
4.	Vorberatung von Berichten im Bereich der Oberaufsicht	35
5.	Vorstösse	36
5.1	Eingereichte Vorstösse	36
5.2	Behandelte Vorstösse	36
6.	Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen	36
6.1	Gemeinsame Sitzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 GRG	36
6.2	Abgabe einer Stellungnahme gemäss Artikel 30 Absatz 4 GRG	36
7.	Antrag der Geschäftsprüfungskommission	37
ANHANG – Personelle Zusammensetzung und Beanspruchung der GPK		38
1)	Zusammensetzung der Kommission	38
2)	Beanspruchung der Kommission	38
Abkürzungsverzeichnis		39

1. Editorial

Der Vereinspräsident in Mailand, die Firmenchefin in Tokio, der Politiker in Buenos Aires – alle, die irgendwo auf dieser Welt die Aufgabe haben, einen Blick zurück auf das vergangene Jahr zu werfen, werden in ihren Berichten um einen Begriff nicht herumkommen: Corona. Auch wir von der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates des Kantons Bern waren gezwungen, aufgrund der Pandemie gewisse Dinge anzupassen. So hat die Kommission etwa entschieden, einzelne Sitzungen zu verschieben oder ausfallen zu lassen. Statt im gewohnten Sitzungszimmer musste sie ihre Sitzungen im Grossratssaal durchführen, wo sonst rund zehn Mal so viele Personen tagen. Die Schutzmaske wurde auch für uns zum treuen Begleiter. Und nicht zu vergessen: Die Krankheit selbst machte auch vor unserem Gremium nicht halt.

Im Zusammenhang mit den behördlichen Massnahmen zur Vermeidung von grösseren Zusammenkünften und den Quarantäne-Bestimmungen hörte man verschiedentlich den Ruf, dass es möglich sein müsse, Parlamentsarbeit auch digital auszuüben. Nun, ich teile die Haltung, dass die Möglichkeiten, welche die Digitalisierung bietet, für Parlamentsarbeit genutzt werden sollen. Wer allerdings von der Idee ausgeht, dass Politik schon bald ausschliesslich vom Küchentisch aus betrieben werden kann, die oder der unterschätzt die Bedeutung des persönlichen Austauschs. Ich bin der Meinung, dass dieser für die Arbeit – gerade auch für die Arbeit in einer Kommission wie die GPK – essentiell ist und sich auch durch die besten digitalen Lösungen nicht ersetzen lässt. Beschlussfassungen sind einfacher, wenn sich die Kommissionsmitglieder real sehen, wenn sie mit Mimik und Gestik ihre Positionen zum Ausdruck bringen können. Diskussionen sind lebhafter und dynamischer und können auf diese Weise dazu beitragen, dass ein Konsens gefunden werden kann. Wir haben darum nur in wenigen Fällen und eher in kleineren Zusammensetzungen virtuelle Sitzungen durchgeführt.

So wenig wie Corona die Arbeitsabläufe der GPK komplett auf den Kopf gestellt hat, so wenig wirkte sich das Virus inhaltlich auf die Geschäfte aus. Trotz der Pandemie ist es der Kommission gelungen, ihre gesetzliche Aufgabe, die Oberaufsicht über die Regierung, die Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben wahrzunehmen, auch in diesem besonderen Jahr wie gewohnt zu erfüllen. Die Geschäftslast war dabei keineswegs kleiner als in anderen Jahren – im Gegenteil. Im Berichtsjahr akzentuierten sich gewisse Schwerpunkte, sei es die Prüfung der Aufsicht über die BLS AG, seien es die Abklärungen zum Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) oder sei es der Start der Untersuchung zu den Vorkommnissen rund um die Deponie im Gebiet Blausee/Mitholz. Daneben beschäftigte sich die GPK aber auch mit einer Vielzahl weiterer Themen, über welche die Kommission in diesem Bericht erstmals Rechenschaft ablegt. Gerade für diese Aktivitäten ist es besonders wichtig, dass der Grosse Rat und die Öffentlichkeit erfahren, zu welchen Erkenntnissen die Kommission gelangt ist und wo sie im staatlichen Handeln Verbesserungspotenzial erkannt hat. Denn auch wenn die Oberaufsicht nicht flächendeckend aktiv ist, so ist sie doch über das ganze Spektrum der staatlichen Aufgabenerfüllung des Kantons Bern wirksam.

Zum Schluss möchte ich es nicht unterlassen, allen meinen Kommissionsmitgliedern bestens für ihr Engagement und ihre Flexibilität im abgelaufenen Jahr zu danken. Ich hoffe, dass wir unsere Aufgabe auch 2021 mit demselben Elan und derselben Wirkung fortführen können – und natürlich, dass wir dabei alle gesund bleiben.

Peter Siegenthaler, Präsident GPK

2. Schwerpunktthemen¹

2.1 Überwachung des Versuchsverordnungsrechts

Seit Anfang 2005 war und ist es Aufgabe der Oberaufsichtskommission, und später der Geschäftsprüfungskommission (GPK), das Versuchsverordnungsrecht zu überwachen (vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. e Geschäftsordnung Grosse Rat [GO]). Bei den Versuchsverordnungen handelt es sich um ein Instrument des Regierungsrates, das es ihm ermöglicht, in einem klar abgesteckten Rahmen und zeitlich befristet (vgl. Art. 44 Organisationsgesetz [ORG]) vom geltenden Gesetz abweichende Regelungen zu erlassen und neue Abläufe und Zuständigkeiten zu erproben. Die Wirkung der Versuchsbestimmungen muss der Regierungsrat mit einer Evaluation überprüfen. Gestützt darauf hat er zu entscheiden, ob die Bestimmungen in ordentliches Recht überführt werden sollen.

Von 2005 bis 2017 erliess der Regierungsrat eine einzige Versuchsverordnung. Das war gleich 2005, als im Rahmen der Baukontrolle versuchsweise eine Selbstdeklaration eingeführt wurde. Seit 2017 hat der Regierungsrat deutlich mehr Versuchsverordnungen erlassen. Was die GPK dabei vor allem beschäftigte, war der Umstand, dass die strengen Vorgaben, die an Versuchsverordnungen geknüpft sind, nach Auffassung der Kommission nicht in allen Fällen eingehalten worden sind.

Konkret hat sich die GPK mit folgenden Versuchsverordnungen auseinandergesetzt:

a) **Versuchsverordnung über die Erweiterung des Wirkungskreises des für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel auf den Verwaltungskreis Biel/Bienne (RFB VV)**

In der RFB VV ist festgehalten, dass der Regierungsrat nach Vorliegen des zweiten Evaluationsberichtes entscheiden muss, «ob die Arbeiten zur Änderung des Sonderstatutgesetzes eingeleitet werden, um die Erweiterung des RFB-Wirkungskreises im ordentlichen Recht zu verankern» (vgl. Art. 11 Abs. 2 RFB VV). Die entsprechenden Arbeiten des Regierungsrates hatten allerdings lange, bevor dieser zweite Evaluationsbericht auf dem Tisch lag, begonnen. Bereits im Februar 2020 hatte der Regierungsrat das Sonderstatutgesetz in die Vernehmlassung geschickt und zwar inklusive der entsprechenden Bestimmungen aus der Versuchsverordnung. Im November 2020 nahm der Regierungsrat nicht nur vom zweiten Evaluationsbericht zur Versuchsverordnung Kenntnis, sondern verabschiedete zeitgleich bereits das Sonderstatutgesetz zuhanden des Grossen Rates. Dieses Vorgehen ist nicht nur rechtlich fragwürdig, es mindert auch den Wert der Evaluation und des Controllings: Eine Evaluation des Versuchs, wie sie vom Organisationsgesetz verlangt wird, konnte – wenn überhaupt – höchstens pro forma stattfinden. Diese Vorbehalte teilte die GPK dem Regierungsrat Ende Jahr schriftlich mit. Im gleichen Schreiben stellte die GPK aber auch fest, dass die Verankerung der Bestimmungen der Versuchsverordnung im ordentlichen Recht nach Einschätzung der Kommission materiell nachvollziehbar und zweckmässig sei. Der Regierungsrat hat sich zu den Vorbehalten der Kommission Anfang 2021 in einer schriftlichen Stellungnahme geäussert. Dabei wies er darauf hin, dass der Regierungsrat gehalten sei, Versuchsverordnungen nur für eine möglichst kurze Zeit einzusetzen und ohne Verzug eine Regelung auf Gesetzesstufe zu erarbeiten. Die GPK wird im nächsten Tätigkeitsbericht darauf zurückkommen.

b) **Versuchsverordnung zur Datenbewirtschaftung im ERP-Projekt Etappe 1 (ERP Daten VV)**

Der Regierungsrat erliess die ERP Daten VV im September des Berichtsjahrs und stellte sie unmittelbar danach der GPK zu. Gemäss Vortrag bildet sie die Rechtsgrundlage, damit Daten aus dem bestehenden

¹ Gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG) hat die GPK dem Regierungsrat mit Schreiben vom 4. Februar 2021 Gelegenheit gegeben zum Tätigkeitsbericht Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat ist dieser Einladung gefolgt und hat mit Schreiben vom 7. April 2021 die Ausführungen des Tätigkeitsberichts der GPK zur Kenntnis genommen und um zwei Präzisierungen gebeten. Artikel 55 Absatz 3 des GRG verlangt, dass Berichte von Kommissionen des Grossen Rates, in denen Empfehlungen abgegeben werden, auch die Stellungnahme der betroffenen Behörde umfassen. Die GPK setzt diese Vorgabe so um, dass sie Inhalte der Stellungnahme, sofern sie die Anliegen nicht stillschweigend übernimmt, in einer Fussnote transparent macht. Die zwei Präzisierungen hat die Kommission stillschweigend im Text berücksichtigt.

kantonalen System in das neue kantonale ERP-System übertragen werden können. Die GPK ist allerdings der Auffassung, dass die Versuchsverordnung keine korrekte rechtliche Grundlage darstellt. Dies aus folgenden Gründen:

- *Versuchszweck fehlt:* Gemäss Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe a des OrG muss eine Versuchsverordnung über den Zweck eines Versuchs Auskunft geben. Eine solcher Hinweis fehlt in der vorliegenden Daten ERP VV. Im Artikel 1 Absatz 1 der Daten ERP VV wird einzig festgehalten, dass der Gegenstand der Versuchsverordnung «die zeitliche begrenzte Bearbeitung von Daten aus kantonalen Umsystemen (...) im neuen SAP-System (...) mit dem Zweck der Datenbereinigung und der Datenintegrität» sei.
- *Controlling und Evaluation:* Dass die Daten ERP VV Bestimmungen enthält zu Controlling und Evaluation (Art. 3 Daten ERP VV), darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass hier kein Versuch vorliegt im Sinne, dass über dessen Erfolg mittels Controlling und Evaluation Bericht erstattet würde.
- *Inkrafttreten und Dauer:* Hinweise, dass es sich nicht um einen Versuch im Sinne des OrG handelt, sind auch die rückwirkende Inkraftsetzung der Versuchsverordnung auf den 1. August 2020 und der Umstand, dass die Versuchsverordnung von vornherein auf eine Dauer von maximal drei Jahren eingeschränkt ist.
- *Ersatz für fehlende Rechtsgrundlage:* Der eigentliche Zweck der Versuchsverordnung dürfte darin bestehen, temporär eine gesetzliche Lücke im Bereich des Datenschutzes zu schliessen. In diesem Sinn äusserte sich auch der Regierungsrat im Vortrag zur Daten ERP VV (S. 2): «Eine formell-gesetzliche Grundlage zur Bearbeitung von (...) Daten (...) für den dargelegten Zweck fehlt in den heute geltenden Rechtsgrundlagen, weshalb (...) die vorliegende Versuchsverordnung angewendet werden soll.»

Die GPK forderte den Regierungsrat in einem Schreiben auf, für die Datenmigration so rasch als möglich eine korrekte rechtliche Grundlage zu erlassen. Gleichzeitig teilte sie ihm mit, dass sie die künftige Entwicklung rund um die Versuchsverordnungen sehr genau verfolgen werde. Sollte sie feststellen, dass sich die Zahl von Versuchsverordnungen häuft, die nicht den strengen Vorgaben entsprechen, wird sich die Kommission vorbehalten, mit einem Vorstoss zu verlangen, dass das Versuchsverordnungsrecht aus dem Organisationsgesetz gestrichen wird. Auch dem Datenschutzbeauftragten teilte die GPK ihre Vorbehalte mit. Dieser reagierte Ende Jahr mit einem Schreiben, das die Kommission aber erst im neuen Jahr zur Kenntnis nehmen wird.

Kurz vor Ablauf des Berichtsjahrs orientierte schliesslich die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) die GPK darüber, dass sich beim Projekt «eUmzug» der Controllingbericht um einige Monate verzögere. Das Projekt, das ebenfalls auf einer Versuchsverordnung basiert (eUmzug VV), ermöglicht während einer befristeten Dauer das elektronische An- und Abmelden bei der Gemeinde. Statt im Januar soll der Bericht der GPK erst im April 2021 vorliegen. Die Kommission wird im nächsten Tätigkeitsbericht darauf zurückkommen.

2.2 Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben: BKW AG

Im Berichtsjahr hat die GPK ihre Prüfung zur BKW AG und zur Aufsicht des Regierungsrates über diese abgeschlossen. Die GPK ist dabei zur Erkenntnis gelangt, dass der Regierungsrat seine Interessen als Mehrheitsaktionär der BKW AG zu wenig konsequent durchsetzt. Die GPK hat dem Regierungsrat empfohlen, seine Steuerungs- und Einflussmöglichkeiten stärker wahrzunehmen. Mit Blick auf die mittel- und längerfristige Zukunft sollte der Kanton nach Auffassung der Kommission zudem die Kantonsinteressen an der Beteiligung an der BKW AG klarer definieren. Es muss klar sein, welche staatlichen Interessen der Kanton mit seiner Beteiligung an der BKW AG letztlich genau verfolgt und wie er diese gewichtet. In diesem Zusammenhang muss der Kanton insbesondere auch eine Haltung zum umstrittenen Dienstleistungsgeschäft der BKW AG einnehmen. Die Abklärungen der GPK mündeten in den folgenden neun Empfehlungen:

1. Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, über den vom Grossen Rat erteilten Auftrag zu einer allfälligen Aufspaltung der BKW AG (Motion 113-2019 Lanz) hinaus grundsätzlich die Frage zu klären, welche Chancen und Risiken sich für den Kanton mit seiner Beteiligung mittel- und längerfristig ergeben und dem Grossen Rat entsprechend Bericht zu erstatten.
2. Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, das wesentliche Interesse des Kantons an seiner Beteiligung an der BKW AG in den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen (BKW-Gesetz, Eigentümerstrategie, Aufsichtskonzept) präziser zu formulieren und Indikatoren zu definieren, mit denen die Erreichung der formulierten Ziele gemessen werden kann. Kritisch zu prüfen ist dabei insbesondere die Bedeutung finanzpolitischer Interessen.
3. Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, die Eigentümerstrategien knapper und dafür konkreter zu formulieren. Hauptinhalt sollen die übergeordneten Zielsetzungen des Kantons sein. Wenn sich Parameter grundlegend ändern, ist die Eigentümerstrategie unverzüglich zu aktualisieren.
4. Die Eigentümerstrategien verschiedener Kantonsbeteiligungen unterscheiden sich in Struktur und Inhalt stark: Die GPK wiederholt darum ihre bereits früher geäusserte Empfehlung, dass analog zu den Aufsichtskonzepten auch für Eigentümerstrategien eine einheitliche Struktur definiert werden sollte.
5. Die GPK bekräftigt ihre bereits früher gemachte Empfehlung, das bestehende «Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen» zu einer umfassenden Public-Corporate-Governance-Richtlinie zu erweitern respektive zu prüfen, inwiefern es Sinn machen würde, die wichtigsten Governance-Grundsätze analog anderer Kantone auf Gesetzesstufe zu verankern.
6. Ein Salär von über 2 Mio. Franken für die Geschäftsführerin der BKW AG übersteigt klar die Grenze dessen, was für ein Unternehmen angemessen ist, das sich mehrheitlich im Besitz der öffentlichen Hand befindet. Der Regierungsrat hat in den Jahren 2014 bis 2018 stets grünes Licht gegeben, dass der Vertreter des Kantons an den Generalversammlungen der sukzessiven Erhöhung der potenziellen Gesamtentschädigung für die Geschäftsleitung zustimmte und damit auch Lohnsprünge, wie sie von 2017 auf 2018 passiert sind, in Kauf genommen. Die GPK erwartet, dass die vom Grossen Rat im September 2019 zum Thema überwiesenen Postulate konsequent umgesetzt werden.
7. Der Regierungsrat nimmt seine Aufsichtsverantwortung gegenüber der BKW AG zu passiv wahr: Die GPK erwartet, dass der Regierungsrat entsprechend seiner Rolle als Mehrheitsaktionär die Interessen der öffentlichen Hand konsequenter durchsetzt und insbesondere Steuerungs- und Einflussmöglichkeiten, die das Aktienrecht durchaus auch ermöglicht, stärker wahrnimmt.
8. Um das Bewusstsein der Staatlichkeit bei verschiedenen Beteiligungen des Kantons zu erhöhen, empfiehlt die GPK, dem Grossen Rat periodisch eine Berichterstattung über die wichtigsten Beteiligungen vorzulegen und darin Rechenschaft abzulegen, wie Regierungsrat, Direktion und – wenn vorhanden – Kantonsvertreter ihre Aufsichtsfunktion wahrnehmen.

9. Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat, in den Vorträgen zu den Beschlüssen im Hinblick auf die Generalversammlung mehr Transparenz zu schaffen und namentlich kenntlich zu machen, wenn externe Experten eine Beurteilung der Geschäftstätigkeit der BKW AG abgeben.

Der Regierungsrat kündigte in seiner Stellungnahme zu den Feststellungen der GPK an, dass er bei der Mehrheit der Empfehlungen bereit sei, diese umzusetzen. Entsprechend hat der Regierungsrat kurz vor Ablauf des Berichtsjahres informiert, dass er Public-Corporate-Governance-Richtlinien erlassen habe. Dieses Regelwerk, das per 1. Januar 2021 in Kraft tritt, soll gemäss Aussage des Regierungsrates die bisherigen Bestimmungen im Bereich des Beteiligungscontrollings präzisieren und ergänzen.

Die GPK hat ihre Feststellungen auch der Finanzkommission (FiKo) zukommen lassen. Diese wird aller Voraussicht nach 2021 einen Bericht des Regierungsrates zuhanden des Grossen Rates vorberaten, der Auskunft erteilt über die künftige Ausrichtung der Beteiligung des Kantons an der BKW AG. Auslöser für diesen Bericht ist ein vom Grossen Rat überwiesener Vorstoss², der verlangt hat, dass der Regierungsrat eine Aufspaltung der BKW AG prüft.

Die GPK hat zu ihren Feststellungen in diesem Geschäft auch eine Medienmitteilung verabschiedet.

² Motion Lanz 113-2019: Aufspaltung der BKW prüfen

3. Tätigkeit in den Ausschüssen

3.1 Ausschussübergreifende Geschäfte

Die GPK gibt bei der Finanzkontrolle (FK) in der Regel jährlich mindestens eine Sonderprüfung in Auftrag. Im Berichtsjahr beschäftigte sich die GPK mit einer Sonderprüfung, zu welcher sie im Vorjahr den Auftrag gegeben hatte. Zudem kam sie auf eine Pendenz aus einer früheren Prüfrunde zurück.

3.1.1 Sonderprüfungen durch die Finanzkontrolle

a) Prüfrunde 2017 – Rebgüterzusammenlegung

Im Rahmen ihrer Oberaufsicht lässt die GPK regelmässig den Vollzug, also die Umsetzung ausgewählter Kreditgeschäfte, durch die Finanzkontrolle (FK) prüfen (vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. b Geschäftsordnung [GO]). Ebenso von Interesse sind die Wirkungen von Massnahmen, die durch die jeweiligen Kreditgeschäfte ausgelöst werden, zählt die Wirksamkeit doch zu den zentralen Kriterien der Oberaufsicht (vgl. Art. 60 Abs. 1 Bst. b GO).

Im August 2017 beauftragte die GPK die FK mit der Sonderprüfung des Kreditgeschäfts «Amt für Landwirtschaft und Natur: Bodenverbesserung; Rebgüterzusammenlegung (RGZ) Twann-Ligerz-Tüscherz-Alfermée / Nationalstrasse A5; Grundsatzbeschluss, Rahmenkredit». Die GPK liess der Volkswirtschaftsdirektion (VOL), wie die heutige Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) vor der Direktionsreform hiess, im April 2018 verschiedene Feststellungen und Anliegen zukommen. Dabei behielt sich die Kommission vor, nach Projektende zu überprüfen, ob die in der Stellungnahme der VOL angekündigten Massnahmen umgesetzt worden sind (Vollzugsprüfung). Zudem wurde die VOL gebeten, nach Projektende darzulegen, ob die Produktionskosten reduziert und die Beziehung zwischen Rebbau und Ökologie verbessert worden sind (Wirkungsprüfung). Im Dezember 2019 stellte die VOL der GPK den Schlussbericht RGZ TLTA, die ökologische Erfolgskontrolle der RGZ TLTA und die ökonomische Wirkungsprüfung der RGZ TLTA zu. Basierend auf den Berichten konnte sich die GPK davon überzeugen, dass sowohl die ökonomischen als auch die ökologischen Projektziele erreicht werden konnten sowie dass das Projekt die erwartete Wirkung entfalten konnte. Folglich entschied die Kommission im Berichtsjahr, ihre Beschäftigung an dieser Stelle abzuschliessen.

b) Prüfrunde 2019 – Beizug von externen Experten

Die GPK hatte die Finanzkontrolle (FK) im Jahr 2019 damit beauftragt, den Beizug von externen Experten durch den Regierungsrat, die Direktionen und die Justiz unter die Lupe zu nehmen. Die Kommission interessierte dabei die zeitliche Entwicklung des Auftragsvolumens und inwiefern beschaffungsrechtliche Vorgaben eingehalten wurden. Mitte Mai 2020 stellte die Finanzkontrolle der GPK den Bericht zu, worauf diese den Regierungsrat darum bat, zum Bericht und den darin gemachten Feststellungen und Empfehlungen Stellung zu beziehen. Mit einem gewissen Erstaunen konnte die Kommission diesbezüglich zur Kenntnis nehmen, dass der Regierungsrat die Haltung vertritt, die Schlussfolgerungen der Finanzkontrolle würden keinen unmittelbar dringenden Handlungsbedarf aufzeigen. Auch wenn kein *dringender* Handlungsbedarf besteht, heisst das nach Einschätzung der GPK nicht, dass überhaupt kein Handlungsbedarf besteht. Aus Sicht der GPK ist es darum wichtig, dass der Sonderprüfung und deren Ergebnissen das notwendige Gewicht beigemessen und geprüft wird, welche konkreten Konsequenzen aus den Feststellungen der Finanzkontrolle gezogen werden können. Die GPK fasst ins Auge, über die Thematik einen Bericht zuhanden des Grossen Rates zu erarbeiten. Im Rahmen dieses Berichts wird die Kommission den Sonderprüfbericht und die Stellungnahme des Regierungsrats politisch umfassend würdigen.

c) Prüfrunde 2020

Die 2019 in Auftrag gegebene Sonderprüfung lag aufgrund des hohen Untersuchungsaufwandes erst im Frühling 2020 vor. Angesichts dieses Umstands und der hohen Belastung durch weitere grosse Untersuchungen entschied die Kommission, in der ordentlichen Prüfrunde 2020 keine Sonderprüfung in Auftrag zu geben.

3.1.2 Analyse von Evaluationen

Eine Aufgabe der Oberaufsicht ist es, das Handeln von Regierungsrat und Verwaltung auf seine Wirksamkeit hin zu überprüfen (vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. a bzw. Art. 60 Abs. 1 Bst. b Geschäftsordnung [GO]). Im Berichtsjahr wurde wie in den Vorjahren auf die Auswertung einer Evaluation verzichtet. Ein Grund stellte auch der Umstand dar, dass im jährlichen Geschäftsbericht des Kantons die in Auftrag gegebenen Evaluationen nicht mehr wie früher aufgelistet und damit bekannt sind.

3.1.3 Überwachung des Versuchsverordnungsrechts des Regierungsrates

Das Geschäft wird unter Kapitel 2.1 behandelt.

3.1.4 Vorkehrungen zum Geheimnisschutz

Die Aufsichtskommissionen haben in ihren Reglementen festgelegt, dass sie zusätzliche Massnahmen ergreifen können, um den Geheimnisschutz sicherzustellen (vgl. Art. 43 Abs. 4 Grossratsgesetz, [GRG]). Zu Beginn des Berichtsjahres waren insgesamt sieben Geschäfte der GPK von zusätzlichen Geheimnisschutzvorkehrungen betroffen. Bei drei davon handelt es sich um wiederkehrende Geschäfte. Sowohl die jährliche Berichterstattung zum kantonalen Staatsschutz als auch die anonymisierte Liste der von der Standortförderung unterstützten Unternehmungen ist nur für die zuständigen Ausschussmitglieder und das Kommissionspräsidium zugänglich. Zusätzlich werden diese Dokumente mit dem Namen des jeweiligen Mitglieds gekennzeichnet und nur auf Papier abgegeben. Den weiteren Kommissionsmitgliedern ist es überdies nicht gestattet, an den Sitzungen teilzunehmen, an denen die entsprechenden Dokumente mit der jeweils zuständigen Direktion besprochen werden. Beim dritten wiederkehrenden Geschäft handelt es sich um die jährlichen Aufsichtsgespräche des GPK-Präsidiums mit dem Staatsschreiber, dem Datenschutzbeauftragten und dem Generalsekretär des Grossen Rates, über welche die GPK die Aufsicht ausübt. Die Protokolle dieser Gespräche bleiben dem Präsidium vorbehalten. In allen übrigen Fällen besteht die zusätzliche Geheimnisschutzvorkehrung darin, dass Unterlagen nur für den jeweils zuständigen Ausschuss und das Präsidium zugänglich sind. Die Kommission strich während des Jahres drei Geschäfte von der Liste, bei denen die Kommission ihre Beschäftigung abgeschlossen hatte. Im Gegenzug entschied die Kommission, bei vier neuen Geschäften den Zugang entsprechend einzuschränken. Dazu gehörte namentlich auch die Prüfung der Vorgänge rund um die Deponie Blausee. Zugang zu den Unterlagen hat hier ausschliesslich die Geschäftsleitung, die das Mandat erhalten hat, die Untersuchung selbstständig durchzuführen.

3.1.5 Weitere Aktivitäten

- **Umgang mit Medienmitteilungen der GPK:** Im März berichtete eine Zeitung über eine Entscheidung der GPK, noch bevor die geplante Medienmitteilung dazu veröffentlicht wurde. Die Kommission verurteilte diese Indiskretion scharf. Denn für die Wahrnehmung der Oberaufsicht ist es von eminenter Bedeutung, dass Sitzungen und Sitzungsunterlagen von Aufsichtskommissionen vertraulich sind und bleiben. Die Kommission hat in der Folge gewisse Anpassungen vorgenommen.

Dazu gehörte namentlich der Beschluss, die Zeit zwischen einer Kommissionsentscheid und der Kommunikation darüber künftig zu verkürzen. In einem Schreiben orientierte die GPK den Regierungsrat über die neue Praxis.

- **Austausch der Präsidenten von FiKo und GPK mit dem Gesamtregierungsrat:** Im Juni trafen sich die Präsidenten von FiKo und GPK mit dem Gesamtregierungsrat, um über die Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und der Finanzkontrolle (FK) zu sprechen. Auslöser für das Gespräch waren verschiedene Vorfälle, bei denen die FK der Auffassung war, dass sie in ihrer Arbeit behindert werde und Dokumente nicht ausgehändigt oder gar vernichtet würden. Aufgrund eines vertieften Gesprächs mit dem Leiter der FK entschieden sich die beiden Kommissionspräsidenten, an den Regierungsrat zu gelangen. Dies mit dem obersten Ziel, sicherzustellen, dass die FK ihren gesetzlichen Auftrag uneingeschränkt und unabhängig erfüllen kann. Der Regierungsrat kam überein, dass er ein Gutachten in Auftrag geben wolle, das der Frage nachgeht, welche Akten in Verbindung mit den anderen Trägern öffentlicher Aufgaben in der Verwaltung aufbewahrt und damit auch der FK zugänglich gemacht werden müssen. Die beiden Kommissionen entschieden in der Folge, bei der Ausarbeitung des Untersuchungsauftrags nicht mehr mitzuwirken und zogen damit einen vorläufigen Schlussstrich unter die Angelegenheit.

3.2 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung koordiniert gemäss Reglement der GPK die Arbeiten der Organe der Kommission, sorgt für die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben und nimmt im Auftrag der Kommission übergeordnete Aufgaben wahr.

3.2.1 Vorfall rund um die Deponie Mitholz/Blausee

Mitte September berichteten verschiedene Medien über ein Massensterben in der Fischzucht der Blausee AG. Gemäss diesen Berichten sollen die Fische durch Rückstände von entsorgtem Bahnschotter aus dem Lötschberg-Scheiteltunnel der BLS Netz AG vergiftet worden sein. Der Bahnschotter soll dabei illegalerweise in der Kiesgrube Mitholz-Blausee zwischengelagert respektive dort deponiert worden sein, so dass Rückstände davon bei starkem Regen in den Blausee und die dazugehörige Fischzucht gelangt sein sollen. Nur wenige Tage nach dem öffentlichen Bekanntwerden dieser Vorwürfe entschied die GPK an einer ausserordentlichen Sitzung, zu den Vorwürfen eine Untersuchung zu starten und kommunizierte dies mit einer Medienmitteilung. Im Oktober sichtete die Kommission erste Unterlagen und entschied, dass die Geschäftsleitung mit der Durchführung der Untersuchung betraut werden soll. Die Kommission entschied sich gegen die Schaffung eines neuen Ausschusses, weil mit der Geschäftsleitung bereits ein parteipolitisch ausgewogenes Gremium bestand, das sofort seine Arbeit aufnehmen konnte. Die Kommission verabschiedete parallel dazu auch eine Antwort zuhanden des Büros des Grossen Rates in Bezug auf die Motionen 250-2020 sowie 251-2020, die verlangt hatten, dass zur Untersuchung der Vorfälle im Zusammenhang mit dem Blausee eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) eingesetzt werde. Die Kommission argumentierte vor allem damit, dass die GPK sowohl methodisch als auch inhaltlich Vorkenntnisse mitbringt, welche in einer PUK zuerst aufgebaut werden müssten. Ein weiterer Vorteil besteht gemäss GPK darin, dass sie die Arbeiten bereits aufgenommen hat und somit gegenüber einer PUK einen entscheidenden zeitlichen Vorsprung hat. Die GPK hat in ihrer Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass sie die Untersuchung noch in der laufenden Legislatur abschliessen will und damit dem Grossen Rat spätestens in der Frühlingssession 2022 einen entsprechenden Bericht vorlegen will. Um die Blausee-Untersuchung in der nötigen Tiefe durchführen zu können, beantragte die Kommission beim Büro eine befristete personelle Aufstockung des Kommissionssekretariats. Das Büro teilte in seiner Antwort zu den beiden Vorstössen die Haltung der GPK und beantragte dem Grossen Rat, die Forderungen nach einer PUK abzulehnen. Auch gab das Büro grünes Licht für eine temporäre Verstärkung des GPK-Sekretariats, sofern sich der Grosse

Rat nicht für die Einsetzung einer PUK entscheiden würde. Die Aufstockung der Sekretariats- und Protokollressourcen erfolgte auf Anfang 2021.

Anlässlich der Wintersession wurde die Motion 251-2020 zurückgezogen und die Motion 250-2020 mit 10 Ja-Stimmen bei 132 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt. Damit erteilte der Grosse Rat der GPK implizit den Auftrag, ihre bereits begonnenen Arbeiten fortzusetzen.

Der zuständige Ausschuss hat unmittelbar nach dem Entscheid seine Arbeit intensiviert und von verschiedenen involvierten Stellen Unterlagen eingefordert. Zudem hat er den Untersuchungsumfang eingegrenzt. Im Kern soll die Untersuchung aufzeigen, welche Verantwortung der Kanton – namentlich der Regierungsrat, die zuständige Direktion, die zuständigen Ämter sowie die involvierten anderen Träger öffentlicher Aufgaben – für allfällige Versäumnisse im Zusammenhang mit den Vorkommnissen rund um den Steinbruch Blausee tragen. Der Ausschuss hat dazu sieben Teilgebiete definiert, bei denen die Rolle des Kantons näher beleuchtet werden soll:

- (1) Rolle des Kantons bezüglich der Aufsicht im Bereich Abbau- und Deponiewesen
- (2) Rolle des Kantons in Bezug auf den Grundwasser- bzw. Trinkwasserschutz
- (3) Rolle des Kantons in Bezug auf die Tierhaltung der Blausee AG
- (4) Rolle des Kantons im Zusammenhang mit einem angeblich abgesagten Polizeieinsatz
- (5) Rolle des Kantons in Bezug auf die Sanierung des Lötschberg-Scheiteltunnels
- (6) Rolle des Kantons als (Minderheits-)Aktionär der BLS Netz AG
- (7) Rolle der BLS Netz AG

Über die weiteren Arbeiten wird die Kommission im Rahmen des nächsten Tätigkeitsberichts sowie in einem separaten Bericht informieren.

3.2.2 Revision Kantonales Finanzkontrollgesetz

Der Regierungsrat führte die Arbeiten zur Totalrevision des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes (KFKG), die 2017 von der FiKo angestossen worden waren, im Berichtsjahr zu einem vorläufigen Ende. Im August schickte der Regierungsrat die totalrevidierte Vorlage in die öffentliche Vernehmlassung und lud die GPK und die Finanzkommission ein, sich daran zu beteiligen. Dies vor allem deshalb, weil GPK und FiKo im verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren in Bezug auf die Bestimmung zum Einbezug Dritter unterschiedliche Positionen vertreten hatten. Der Regierungsrat stellte deshalb in der Vernehmlassungsvorlage zum Artikel 31 E-rev-KFKG zwei Varianten zur Diskussion:

Variante 1 zu Artikel 31 Absatz 1	Variante 2 zu Artikel 31 Absatz 1
Im Rahmen von Sonderprüfungen gibt die auftraggebende Behörde Dritten, die nicht der geprüften Stelle angehören und denen ein pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen wird oder die anderweitig in ihren Interessen unmittelbar und erheblich betroffen sind, die Gelegenheit, sich zu den sie betreffenden Punkten zu äussern.	Im Rahmen von Sonderprüfungen gibt die Finanzkontrolle Dritten, die nicht der geprüften Stelle angehören und denen ein pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen wird oder die anderweitig in ihren Interessen unmittelbar und erheblich betroffen sind, die Gelegenheit, sich zu den sie betreffenden Punkten zu äussern.

Die beiden Aufsichtskommissionen versuchten auf Wunsch des Regierungsrates, sich in Bezug auf Artikel 31 auf eine gemeinsame Lösung zu einigen. Entsprechend trafen sich die Kommissionspräsidien zu einem Austausch. Dabei kam es allerdings zu keiner Einigung. Die GPK zeigte darum im Rahmen ihrer Vernehmlassungsantwort nochmals auf, warum aus ihrer Sicht Variante 2 – also die Anhörung Dritter durch die Finanzkontrolle (FK) – klar vorzuziehen sei:

- **Verantwortung lässt sich nicht delegieren:** Der Einbezug Dritter erfolgt aus Fairnessgründen. Wem pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen wird, muss sich äussern können. Nur wenn dieser Einbezug durch die FK erfolgt (Variante 2) ist sichergestellt, dass allfällige Hinweise im Bericht der FK enthalten sind. Wenn erst der Auftraggeber einer Sonderprüfung dieses Recht ausüben muss, ist der Bericht geschrieben. Es fehlt darin ein wichtiges Mosaiksteinchen, das auch durch eine nachträgliche Anhörung durch die Auftraggebenden (Variante 1) nicht mehr «repariert» werden kann. Letztlich dient die Anhörung betroffener Stellen auch der Qualitätssicherung: Passiert die Anhörung Dritter durch die FK, kann die Auftrag gebende Stelle darauf vertrauen, dass die Feststellungen der FK in Kenntnis der Argumente aller Kritisierten erfolgt sind.
- **Keine Ungleichbehandlung schaffen:** Variante 2 stellt sicher, dass in Bezug auf die Anhörung zwischen verwaltungsinternen Stellen und Dritten nicht völlig ungleiche Regeln gelten. Die Variante 1 würde nämlich dazu führen, dass die Finanzkontrolle Dritte nie anhören müsste, währenddessen sie dies bei internen Stellen immer (unabhängig von den materiellen Feststellungen) tun müsste. Auch bei Variante 2 müssen Dritte nicht per se angehört werden, sondern nur – aber eben zwingend – dann, wenn ihnen die FK pflichtwidriges Verhalten vorwirft oder sie anderweitig in ihren Interessen unmittelbar und erheblich betroffen sind.

In ihrer Stellungnahme äusserte sich die Kommission auch zur vorgesehenen Zusammensetzung des Finanzkontrollgremiums (Art. 34 E-revKFKG). Die Vernehmlassungsvorlage sah vor, dass dem Finanzkontrollgremium die Präsidentin oder der Präsident der FiKo, die Präsidentin oder der Präsident der GPK, die Finanzdirektorin oder der Finanzdirektor, ein weiteres Mitglied des Regierungsrates sowie die Vorsteherin oder der Vorsteher der FK (ohne Stimmrecht) angehören. Zudem sollen an den Sitzungen die Staatschreiberin oder der Staatsschreiber sowie die Sekretärin oder der Sekretär der FiKo teilnehmen (ebenfalls ohne Stimmrecht). Die GPK bekräftigte ihre bereits früher gestellte Forderung, dass auch die Sekretärin bzw. der Sekretär der GPK ohne Stimmrecht Teil des Gremiums sein soll.

Schliesslich brachte die GPK ein neues Anliegen ein, indem sie anregte, die Artikel 39 bis 41 der Vernehmlassungsvorlage so anzupassen, dass Whistleblower aus der Kantonsverwaltung künftig auch anonym Meldung machen können (vgl. dazu Kapitel 3.2.6).

3.2.3 Revision Kantonales Datenschutzgesetz

Im August 2016 – im Vorfeld der Wiederwahl des damaligen Datenschutzbeauftragten – hat die GPK in einer Stellungnahme gegenüber der Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion (JGK) festgehalten, dass die Instrumente zur Kontrolle und Aufsicht über den Datenschutzbeauftragten überprüft werden sollten. Die JGK hielt im August 2016 fest, dass insbesondere die administrative Zuordnung und das Wahlverfahren genauer angeschaut werden könnten. Im Februar 2017 informierte der Regierungsrat die GPK darüber, dass eine Revision des Kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) geplant sei. Im August 2017 hielt die GPK gegenüber der JGK fest, dass die Kommission bereit sei, bei der Ausarbeitung der Vorlage mitzuwirken, soweit es um jene Revisionspunkte gehe, «welche die GPK beziehungsweise ihre Aufsichtsfunktion über den Datenschutzbeauftragten» betreffen. Die Kommission regte zudem an, dass die JGK zu allen diesbezüglich offenen Fragen eine Auslegeordnung machen soll, die auch Vergleiche der Regelungen anderer Kantone enthält. Gestützt darauf sollte die JGK Vorschläge machen, wie die gesetzlichen Grundlagen angepasst werden könnten. Die GPK zeigte sich auch bereit, sich zu diesen Vorschlägen im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme vernehmen zu lassen. Im September 2017 versprach die JGK gegenüber der GPK, dass sie frühzeitig einbezogen werde, «sobald im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens diese Themen zur Sprache kommen».

Im August 2019 gelangte die GPK in einem Schreiben an die JGK, da sie zwischenzeitlich seit zwei Jahren keine Informationen über den Stand des Gesetzgebungsvorhabens erhalten hatte. Sie bat die JGK, der Kommission schriftlich darzulegen, wie weit die Revision des KDSG vorangeschritten ist und wann und wie

der versprochene Einbezug der GPK vorgesehen ist. Im Oktober 2019 informierte die JGK die GPK, dass sie davon ausgeht, dass im Frühjahr 2020 eine erste Auslegeordnung hinsichtlich der Anliegen der GPK betreffend die Datenaufsichtsstelle vorliege. Erst dann werde ersichtlich werden, welche Rechtsfragen eine vertiefte Abklärung erfordern. Im Oktober 2019 teilte die GPK der JGK ihr Erstaunen darüber mit, dass die Revision seit der letzten Stellungnahme der JGK im September 2017 nicht wesentlich vorangeschritten ist. Die JGK erklärte in ihrer Antwort, dass die arbeitsintensive Ausarbeitung der Einführungsverordnung zur EU-Datenschutzrichtlinie gegenüber der Revision des KDSG prioritär behandelt werden musste. Die GPK nahm dies im Dezember 2019 zur Kenntnis, bedauerte jedoch dennoch, dass die JGK nicht früher von sich aus darüber informierte, hatte die JGK doch im Februar 2017 gegenüber der GPK klare Signale ausgesandt, wonach die Gesetzgebungsarbeiten zum KDSG demnächst starten würden.

Im September 2020 stellte die DIJ, wie die JGK nach der Direktionsreform neu heisst, der GPK den Gesetzgebungsauftrag sowie erste Abklärungen zur Revision des Kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG) zu. Diesbezüglich konnte die Kommission erfreut feststellen, dass mit der Erteilung des Gesetzgebungsauftrags die Revisionsarbeiten endlich starten konnten. Die GPK nahm zudem zur Kenntnis, dass die Projektorganisation eine Arbeitsgruppe «politische Fragen» vorsieht, welche die Anliegen der GPK prüfen soll. Gestützt auf die Zusage der JGK vom September 2017, die GPK bei der Ausarbeitung jener Bestimmungen einzubeziehen, welche die GPK tangieren, bat die Kommission darum, die entsprechenden Entwürfe noch vor dem verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren ein erstes Mal zur Konsultation zugestellt zu erhalten. Darüber hinaus ersuchte die GPK die DIJ, je nach Ergebnis der ersten Konsultationsrunde im Rahmen des verwaltungsinternen Mitberichtsverfahrens nochmals einbezogen zu werden.

Gemäss Projektskizze besteht aus Sicht der Sicherheitsdirektion (SID) ein zusätzliches Revisionsanliegen betreffend die Rechtsgrundlage für den Erlass von Versuchsverordnungen. Da die GPK laut Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe e der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) zuständig ist für die Überwachung des Versuchsverordnungsrechts, bat sie die DIJ darum, auch bei den diesen Aspekt betreffenden Bestimmungen miteinbezogen zu werden (vgl. zum Thema Versuchsverordnungen Kapitel 2.1).

3.2.4 Aufsicht über Funktionsträger

Die GPK übt die Aufsicht über den Staatsschreiber, den Generalsekretär des Grossen Rates und den Beauftragten für den Datenschutz aus (vgl. Art. 37 Abs. 5 Geschäftsordnung [GO]; Art. 38 Abs. 1 Bst. d Personalgesetz [PG]). Gestützt auf das 2015 von der Kommission im Grundsatz und 2016 in definitiver Form verabschiedete Aufsichtskonzept plante das Präsidium im Berichtsjahr wie gewohnt mit allen drei Funktionsträgern ein Aufsichtsgespräch durchzuführen. Die GPK beabsichtigt damit, sich einmal im Jahr mit den drei Funktionsträgern auszutauschen und sich über aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen zu informieren. Die Gespräche sollen zugleich im Sinne einer Frühwarnfunktion dazu beitragen, dass die GPK von allfälligen Krisen und Schwierigkeiten, die im Extremfall zu einem Abberufungsantrag nach Artikel 41 PG führen könnten, nicht unvorbereitet getroffen wird. Für das Gespräch mit dem Generalsekretär des Grossen Rates war erstmals auch das dreiköpfige Grossratspräsidium eingeladen. Dies darum, weil dieses gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 der Geschäftsordnung Grosser Rat (GO GR) die Parlamentsdienste beaufichtigt. Somit gibt es eine Überschneidung der Aufsichtsbereiche, weshalb eine Teilnahme des Grossratspräsidiums Sinn macht. Aufgrund von Corona mussten die für März vorgesehenen Gespräche kurzfristig abgesagt werden. Weil es nach Einschätzung der GPK keine dringend zu besprechenden Angelegenheiten gab und damit keinen Grund, die verschobenen Gespräche unbedingt neu anzusetzen, entschied die Kommission im August, 2020 ganz darauf zu verzichten. Die nächsten Aufsichtsgespräche werden somit im Frühling 2021 stattfinden.

3.2.5 Fachkommissionen

Fischereikommission, Familienzulagenkommission, Spitalversorgungskommission – das sind drei Beispiele von kantonalen Fachkommissionen. Diese sind in den meisten Fällen beratend tätig und unterstützen den Regierungsrat, die Direktionen oder die Staatskanzlei bei spezifischen Themen mit entsprechendem Fachwissen. Zum Teil erfüllen sie auch staatliche Aufgaben, so etwa die Gülterschätzungskommissionen, die bei einseitigen Ablösungen von Grundpfandrechten die amtliche Schätzung durchführen. Seit Jahren bemüht sich die GPK darum, dass bezüglich dieser Kommissionen mehr Transparenz geschaffen wird. Eine der wesentlichen Forderungen der Kommission hat darin bestanden, vom Regierungsrat eine vollständige Zusammenstellung aller solcher Fachkommissionen zu verlangen. Nach jahrelangem Ringen legte der Regierungsrat Ende 2019 eine Übersicht vor, die den von der GPK formulierten Anforderungen erstmals weitgehend genügte. In früheren Listen war für die GPK jeweils nicht klar gewesen, gestützt auf welche Kriterien der Regierungsrat entschieden hatte, ob eine Kommission Eingang finden sollte oder nicht. In der neusten Liste, mit welcher sich die Kommission zu Beginn des Berichtsjahres näher auseinandersetzte, hatte der Regierungsrat die Kommissionen gruppiert in solche, die vom Gesetzgeber vorgegeben sind und solche, bei denen der Regierungsrat über einen effektiven Handlungsbedarf verfügt. Nur letztere stützen sich auf die Bestimmungen des Organisationsgesetzes, gemäss welchen der Regierungsrat, die Direktionen und die Staatskanzlei Kommissionen mit Sachverständigen oder Vertretungen bestimmter Bevölkerungsgruppen einsetzen können (vgl. Art. 37 Abs. 2 OrG). Bei den übrigen Kommissionen hat der Regierungsrat gar keine Handhabe, sie zu überprüfen und aufzuheben. Positiv würdigte die GPK in ihrer Stellungnahme zuhanden des Regierungsrates, dass dieser die Einschätzung der Kommission teile, wonach eine zentrale Übersicht über alle in Frage kommenden Gremien erst geschaffen werden könne, wenn die rechtlichen Vorgaben geschärft werden. Dazu gehört etwa zu definieren, welche Voraussetzungen bei der Einsetzung einer Fachkommission erfüllt sein müssen und welche Ziele sie erreichen muss. Gleichzeitig bedauerte die Kommission, dass der Regierungsrat eine Überprüfung des OrG nur «in Aussicht» gestellt hatte. Für eine zufriedenstellende Qualität der Liste wäre es nach Einschätzung der Kommission wichtig, zwecks Klärung der Situation eine baldige Änderung von Artikel 37 Absatz 2 OrG anzugehen. Aus Sicht der Kommission müsste der Artikel insbesondere festlegen, unter welchen Voraussetzungen Fachkommissionen geschaffen werden dürfen, dass solche per Spezialgesetzgebung oder durch Beschluss des Regierungsrats einzusetzen sind, dass die Fachkommissionen regelmässig auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen sind und dass die Staatskanzlei eine aktuelle Liste zu führen hat.

Schliesslich erklärte sich die GPK bereit, dass eine von ihr eingereichte und vom Grossen Rat im März 2017 überwiesene Motion³ bei der nächstmöglichen Gelegenheit abgeschrieben wird. Der GPK erschien die Abschreibung gerechtfertigt, weil inzwischen einerseits eine zufriedenstellende Liste vorlag und andererseits versprochen worden war, diese jährlich zu aktualisieren. Aus diesem Grund bat die GPK den Regierungsrat, ihr die übernächste Liste per Ende 2021 im Frühjahr 2022 zuzustellen. Fürs Erste schloss die Kommission ihre Beschäftigung mit dem Thema aber ab.

3.2.6 Jahresbericht Whistleblowingstelle

Im März 2014 war die gesetzliche Grundlage für eine kantonale Whistleblowingstelle geschaffen worden, deren Betreuung seit der rückwirkenden Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2014 durch die kantonale Finanzkontrolle (FK) wahrgenommen wird. Die GPK hat im Berichtsjahr den fünften Jahresbericht zur Kenntnis genommen. Diesem war zu entnehmen, dass 2019 sechs Meldungen eingegangen waren, wobei in keiner Meldung Hinweise auf strafrechtlich relevante Tatbestände bestanden. Der Bericht zeigte auf, dass bei verschiedenen Fällen in der Zwischenzeit bereits Massnahmen zur Bereinigung der Schwachstellen bzw. zur Minimierung der Risiken eingeleitet oder bereits umgesetzt worden waren.

³ Motion 142-2016: «Fachkommissionen: Übersicht schaffen und zentrale Überprüfung der Zahl, Aufgaben und Notwendigkeit»

Ein nach wie vor wichtiges Anliegen, welches die FK mit der GPK teilt, ist die Förderung des Bekanntheitsgrades der Whistleblowingstelle. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass die Anzahl Meldungen beim Kanton Bern nur rund ein Viertel des internationalen Durchschnitts ausmacht. Ein Grund dafür könnte sein, dass Meldungen nicht anonym erfolgen können. Für diese Argumentation würde sprechen, dass auf Bundesebene anonyme Meldungen möglich sind und dort deutlich mehr Fälle gemeldet werden. Aus Sicht der Kommission wäre die Hürde kleiner und es würden wahrscheinlich vermehrt Anliegen gemeldet werden, wenn künftig die Möglichkeit bestünde, Anliegen auch anonym platzieren zu können.

Die Aufgaben und Pflichten der Meldestelle sind in Artikel 17a KFKG geregelt. Aktuell läuft eine Totalrevision des KFKG. Die bisherige Bestimmung zur Meldestelle soll dabei unverändert übernommen werden. Die GPK ist allerdings der Meinung, dass die Gelegenheit genutzt werden sollte, um künftig auch anonyme Meldungen zu ermöglichen. Da die GPK im Rahmen der Vernehmlassung eingeladen wurde, sich zur Totalrevision des KFKG zu äussern, nutzte sie die Gelegenheit, neben weiteren Anliegen (vgl. dazu Kapitel 3.2.2) auch diese Änderung einzubringen und konkrete Anpassungen der Artikel 39 bis 41 vorzuschlagen. Die GPK ist überzeugt, dass mittels geeigneter Vorkehrungen sichergestellt werden kann, dass nur Kantonsangestellte die Möglichkeit erhalten, sich bei der Whistleblowingstelle zu melden. Denkbar wäre beispielsweise, dass anonyme Meldungen nur über ein Portal auf dem Intranet des Kantons eingereicht werden könnten.

3.2.7 Weitere Aktivitäten

- **Reporting für Grossprojekte:** Gestützt auf Artikel 65 Absatz 3 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) sind die Direktionen verpflichtet, der FiKo und der GPK jeweils jährlich über jene Projekte ein standardisiertes Reporting abzugeben, deren Gesamtkosten zehn Millionen Franken übersteigen. Wie in den Vorjahren machten die Projekte der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) (20 Grossprojekte) und der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) (11 Grossprojekte) die Mehrheit der Meldungen aus. Im Berichtsjahr griff die GPK bei der Behandlung der Meldungen der Direktionen zum vierten Mal auf das von ihr entwickelte Konzept zurück und stellte zu ausgewählten Projekten Fragen zum aktuellen Stand, zu den ergriffenen Aufsichtsmaßnahmen und zu den Risiken. Es handelte sich dabei um zwei Projekte der SID (Neue Vorgangsbearbeitung (Software NeVo) und Werterhaltung Sicherheitsfunknetz POLY-COM), eines der BVD (Korrektion Thunstrasse Muri) und zwei der GSI (Stiftung Alpenruhe und Spitalzentrum Biel). Obschon die GPK einige Aspekte kritisch beurteilte, konnte sie anhand der Antworten der SID, der BVD und der GSI feststellen, dass jeweils Aufsichtsmaßnahmen ergriffen worden waren und entschied, vorläufig nicht aktiv zu werden.
- **Quartalsberichterstattung der Finanzkontrolle:** Nebst dem Regierungsrat erhalten auch die GPK und die FiKo vierteljährlich eine Berichterstattung der Finanzkontrolle über die Feststellungen mit der Wesentlichkeit hoch. Im September 2019 wurde die Berichterstattung so angepasst, dass über den Umsetzungsstand der Feststellungen nur noch einmal pro Jahr in der jeweils letzten Berichterstattungsrunde informiert wird. Dadurch wurden die Quartalsberichte insgesamt kürzer und die neuen Feststellungen erhielten ein höheres Gewicht. Auch wenn die FiKo in Bezug auf die Quartalsberichterstattung federführend ist, gab es mit der BLS AG (vgl. Kapitel 2.3.3 im vorliegenden Bericht), dem Viererfeld (vgl. Kapitel 2.4.3) oder Feststellungen im Zusammenhang mit dem Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) (vgl. Kapitel 2.4.3) auch Einträge, die in Absprache mit der FiKo von der GPK beraten werden. Auf Wunsch der GPK geben die Berichte der FK zudem weiterhin auch Auskunft über alle weiteren Prüfungen, welche die Finanzkontrolle durchführt und bei denen es Feststellungen mit der Wesentlichkeit «mittel» oder «klein» gegeben hat. Ein Eintrag in dieser Liste veranlasste die GPK, sich den umfassenden Prüfbericht der FK zum PPP-Projekt Burgdorf zu bestellen. Die Kommission wird diesen im Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung mit dem AGG analysieren und ihre Schlussfolgerungen daraus ziehen.

3.3 Ausschuss FIN/WEU/BKD

3.3.1 Steuerpflicht der anderen Träger öffentlicher Aufgaben

Im Juli 2019 beschloss die GPK nach Diskussionen zur Besteuerung von kantonsnahen und staatseigenen Unternehmen, sich mit dem Thema vertiefter auseinanderzusetzen. Angestossen wurde die Beschäftigung auch durch eine Frage im Bundesparlament zu den Steuerprivilegien von staatseigenen Unternehmen im Kanton Solothurn. Nachdem die Kommission auf Nachfrage hin Ende 2019 ausführliche Antworten der Finanzdirektion (FIN) erhalten hatte, konnte sie sich ein klareres Bild machen, in welchen Fällen staatseigene Betriebe von der Steuerpflicht vollständig oder teilweise befreit sind. Die Kommission stellte gestützt auf die umfangreiche Liste aller steuerbefreiten Institutionen fest, dass von den kantonseigenen Aktiengesellschaften primär die Spitäler steuerbefreit sind, nicht aber beispielsweise die BKW AG.

Die GPK entschied, das Thema noch etwas weiter zu vertiefen und sich zu erkundigen, wie die Vielzahl an Gesuchen um Steuerbefreiung verarbeitet wird. Die Antworten der FIN fielen überzeugend aus. Die Anzahl der eingereichten Gesuche sowie der Anteil der Gesuche, welcher gutgeheissen wird, konnten klar beziffert werden. Des Weiteren erhob die Steuerverwaltung neu auch zusätzliche Daten, um künftig genauere Aussagen zu den Gesuchen machen zu können. Obwohl rund die Hälfte der Gesuche abgelehnt wird, werden die Entscheide nur selten angefochten. Dies lässt den Schluss zu, dass Verfügungen fundiert entschieden werden. Schliesslich konnte sich die Kommission auch vom Vorgehen der Steuerverwaltung bei Grenzfällen überzeugen. Die Kommission schloss das Geschäft im Berichtsjahr ab und behält sich vor, die Frage der Steuerpflicht der anderen Träger öffentlicher Aufgaben im Rahmen der einzelnen KoTra-Runden exemplarisch wiederaufzunehmen.

3.3.2 Begleitende Oberaufsicht über die kantonale Informatik

Auch 2020 liess sich die GPK im Rahmen der begleitenden Oberaufsicht regelmässig und über verschiedene Kanäle über die Fortschritte der beiden laufenden IT-Grossprojekte IT@BE⁴ und ERP⁵ informieren. Einmal mehr legte die GPK ihr Augenmerk auf die Entwicklung der gesamtkantonalen Informatikkosten, da sich der konstante Anstieg 2019 fortgesetzt hatte und dieser auch 2020 noch einmal weitergegangen sein dürfte. Die Verantwortlichen begründeten dies unter anderem mit hohen Investitionen, namentlich für das kantonsweite ERP-System. Zwar sollen die Gesamtkosten ab 2021 erstmals sinken. Sie liegen dann aber um rund 90 Mio. Franken höher als noch 2014, als der Bericht zur «Unabhängigen Prüfung der Informatik im Kanton Bern» (UPI) fertiggestellt worden war. Die GPK erinnerte den Regierungsrat im Berichtsjahr in einer schriftlichen Stellungnahme daran, dass der UPI-Bericht zum Schluss gekommen war, dass mit Investitionen von 20 bis 45 Mio. Franken in der kantonalen Informatik jährliche Einsparungen im Umfang von 28 bis 50 Mio. Franken erzielt werden könnten. Selbst wenn ein Teil der nun erfolgten Kostensteigerung auf das Voranschreiten der Digitalisierung und die Teuerung zurückgeführt werden kann, sind für die GPK die finanziellen Einsparungen, die man sich von IT@BE und ERP erhofft hat, bislang eindeutig zu wenig sichtbar geworden.

Kritik äusserte die GPK auch am Umstand, dass die verantwortliche Direktion nach wie vor keine Angaben zu den Gesamtkosten für die Umsetzung des ERP-Projekts liefern kann. Die FIN hielt 2020 vielmehr fest, dass die Erarbeitung einer Roadmap für die weiteren ERP-Etappen zum jetzigen Zeitpunkt «nicht zielführend» sei. Dies weil sich über die lange Projektlaufzeit die Anforderungen und Rahmenbedingungen im Kanton und die daraus resultierenden Prioritäten noch wesentlich verändern würden. Die GPK teilte dem

⁴ Mit dem vom Regierungsrat initiierten Projekt IT@BE setzt der Kanton die Empfehlungen um, die ein externes Unternehmen 2014 im Bericht zur unabhängigen Prüfung der Informatik (UPI) abgegeben hatte. Schwerpunkte des Projekts bildeten die Erarbeitung einer kantonalen ICT-Strategie, der Aufbau eines strategischen Informatikausschusses oder die Vereinheitlichung der Grundversorgung. Das Projekt soll 2021 abgeschlossen werden.

⁵ Mit dem Projekt ERP soll 2023 SAP als kantonsweites Rechnungsführungs- und Steuerungssoftware eingeführt und die beiden bisherigen Konzernapplikationen FIS (Finanzinformationssystem) und PERSISKA (Personal- und Informationssystem des Kantons) abgelöst werden. Bis 2026 sollen in zwei weiteren Projektetappen organisatorische Anpassungen in den Bereichen Finanzen und Personal folgen.

Regierungsrat in einer Stellungnahme mit, dass sie für diese Haltung wenig Verständnis habe. Gemäss den allgemeinen Verfassungsgrundsätzen zur Finanzordnung (vgl. Art. 101 Abs. 1 KV) ist der Kantonshaushalt sparsam und wirtschaftlich zu führen. Gestützt darauf erwartet die GPK, dass der Regierungsrat zumindest minimale Vorstellungen davon hat, wie hoch die Gesamtkosten für ein Projekt in der finanziellen Grössenordnung von ERP ausfallen dürfen – und zwar unabhängig von sich verändernden Rahmenbedingungen. Dies umso mehr, als die GPK davon ausgeht, dass der Regierungsrat die Rahmenbedingungen und Anforderungen massgeblich mitbestimmen kann. Die Frage, ob das ERP-System dereinst möglichst viele Fachapplikationen ersetzen oder ob es nur die minimalen Funktionalitäten erfüllen soll und für alles übrige weiterhin spezifische Fachapplikationen zum Einsatz kommen sollen, ist eine strategische Grundsatzfrage, die vom Regierungsrat frühzeitig geklärt werden muss – gerade auch unter Berücksichtigung der finanziellen Konsequenzen.

Was die Fachapplikationen betrifft, hatten die Projektverantwortlichen bereits in den Vorjahren darauf hingewiesen, dass das Ausrollen einer kantonsweit einheitlichen PC-Arbeitsumgebung aufgrund der Vielzahl an Fachapplikationen «eine planerische und eine technische Herausforderung» darstelle, weil jede Applikation auf ihre Kompatibilität mit Windows 10 geprüft werden müsse. Dazu komme, dass bestimmte Applikationen mit Windows 10 gar nicht kompatibel seien. In einem Schreiben an die GPK legte der Regierungsrat im Berichtsjahr dar, dass von 1300 Applikationen, welche die Direktionen vor dem Beginn des Rollouts angemeldet hatten, auf rund 700 ersatzlos verzichtet werden konnte. Für die GPK stellte das Ausmerzen von redundanten Fachapplikationen und die Bereinigung des Applikationsportfolios ein längst überfälliger Schritt dar. Die Kommission zeigte sich auch höchst erstaunt, dass es möglich war, dass die Zahl der Applikationen innerhalb der Kantonsverwaltung derart stark anwachsen konnte und offensichtlich auch viele unterschiedliche Applikationen zum Einsatz gekommen waren, die identische Funktionalitäten aufwiesen. Die Kommission begrüsst deshalb in einer Stellungnahme, dass ein Prozess eingeführt werden solle, der vorsieht, dass das Fachapplikationsportfolio zentral gepflegt und vor allem auch periodisch überprüft wird. Es ist nach Ansicht der GPK zwingend sicherzustellen, dass der Kanton dauerhaft die Übersicht über alle im Einsatz stehenden Fachapplikationen hat und deren Zahl kontrollieren kann.

Was die Einführung des ERP-Systems betrifft, zeigten erste Workshops gemäss Regierungsrat, dass sich die Direktionen bei der Definition der System-Anforderungen sehr nahe am SAP-Standard bewegen wollen. Die GPK sah dies als positives Zeichen und erwartete vom Regierungsrat, dass er Ausnahmen von der Standardsoftware weiterhin nicht oder nur in absoluten Ausnahmefällen zulässt. Obwohl die potenziellen Implementierungspartner Offerten für eine Einführung von SAP per 1. Januar 2022 eingereicht hatten, hielt der zuständige Projektausschuss aufgrund der «sehr hohen und letztlich nicht kalkulierbaren Risiken» am ursprünglich vorgesehenen Einführungstermin per 1. Januar 2023 fest. Allerdings soll SAP für den Budgetplanprozess 2023 schon ab Februar 2022 zum Einsatz kommen und umgekehrt das alte Finanzinformationssystem noch bis im Juni 2023 für den Abschluss der Jahresrechnung 2022 in Betrieb bleiben. Die Argumente, weshalb darauf verzichtet wurde, die Einführung auf den 1. Januar 2022 vorzuziehen und damit ein Jahr früher Einsparungen im Umfang von 10 bis 15 Mio. Franken zu erzielen, waren für die Kommission nur teilweise stichhaltig. So war für die GPK nicht einsichtig, warum die Umsystem-Partner nicht in der Lage sein sollten, die nötigen Schnittstellen rechtzeitig bereitzustellen. Nach Verständnis der GPK sollte der Einführungstermin von SAP nicht von seinen Umsystemen abhängen, sondern der Termin für die Anbindung der Umsysteme sollte sich am Einführungstermin für das SAP-System orientieren. Auch wenn der Grundsatz «Qualität vor Zeit» sicher seine Richtigkeit hat, sieht die GPK die lange Umsetzungsdauer weiterhin kritisch.

Im Weiteren hat die Kommission im Zusammenhang mit der Informatik folgende Beschlüsse gefasst:

- Im September erliess der Regierungsrat eine Versuchsverordnung zur Datenbewirtschaftung im ERP-Projekt Etappe 1 (ERP Daten VV). Gemäss ihrer gesetzlichen Aufgabe prüfte die GPK diese und holte zusätzliche Auskünfte ein, weil sich ihr nicht erschloss, worin die Versuchsanlage bestehen sollte. Auch weitergehende Ausführungen der Finanzdirektion konnten die Vorbehalte der GPK

nicht ausräumen. Sie verabschiedete dazu im Dezember eine Stellungnahme zuhanden des Regierungsrates (vgl. Kapitel 2.1).

- Die GPK beantwortete im August eine Anfrage der Justizkommission (JuKo) im Zusammenhang mit einer Eingabe zur kantonseigenen Informatik-Unternehmung Bedag AG. Die GPK wies in ihrer Antwort darauf hin, dass sich bereits die FiKo mit der Angelegenheit beschäftige, weshalb sie keine eigenen Abklärungen starten werde. Die GPK wies lediglich generell auf die Art und Weise hin, wie sie die Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben wie die Bedag AG wahrnimmt (vgl. Kapitel 3.3.3).
- Um der begleitenden Oberaufsicht im Bereich der Informatik kommissionsintern mehr Gewicht zu verleihen, hat die Kommission im April entschieden, eine dreiköpfige ICT-Fachgruppe zu bilden, welche sich innerhalb des Ausschusses FIN/WEU/BKD vertieft mit der Informatik auseinandersetzt. An ihrer Sitzung vom Juni hat die Kommission die entsprechenden Mitglieder bestimmt.
- Die Kommission hat Ende Jahr entschieden, im neuen Jahr Überlegungen anzustellen, wie die Wahrnehmung der Oberaufsicht über die Informatik optimiert werden kann. Hintergrund waren einerseits Rückmeldungen von Mitgliedern des zuständigen Ausschusses der Finanzkommission, wonach die Durchführung des Informatikgespräches im Herbst nicht optimal sei, weil diese immer wieder mit der Vorberatung von ICT-Krediten zusammenfalle und sich so für die FiKo gewisse Doppelspurigkeiten ergeben hätten. Zudem wird das Ende des Programms IT@BE im Sommer 2021 ohnehin eine Zäsur darstellen und in Bezug auf die Berichterstattung zuhanden der Aufsichtskommissionen Neujustierungen nötig machen. Zu klären sein werden insbesondere der Inhalt und die Periodizität der künftigen Berichterstattung, aber auch die Zusammenarbeit respektive Abgrenzung zur FiKo.

3.3.3 Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben

2015 hat die GPK ein Konzept zur Stärkung der Oberaufsicht im Bereich der sogenannten «anderen Träger öffentlicher Aufgaben» (KoTrA) verabschiedet und gestützt darauf in der Folge an bisher vier exemplarischen Fällen geprüft, wie der Regierungsrat und die zuständige Direktion die Aufsicht wahrnehmen. Ende 2019 machte die Kommission das Konzept öffentlich⁶. Im Berichtsjahr überlagerten sich verschiedene Prüfungen, wie die nachfolgende Übersicht zeigt:

a) Flughafen Bern AG – Nachkontrolle (Prüfrunde 2016/2017)

Im Dezember 2016 wählte die GPK die Flughafen Bern AG als erstes Prüfobjekt für die Oberaufsicht im Bereich der anderen Träger öffentlicher Aufgaben aus. Nach Gesprächen mit Vertretungen der damaligen Volkswirtschaftsdirektion sowie der Flughafen Bern AG verabschiedete die GPK im April 2018 Empfehlungen zuhanden der Direktion. Sie regte einerseits an, im Rahmen der Anpassung des Richtplans 2030 die Grundsätze des Leitbilds Luftverkehr im Richtplan aufzunehmen und dafür das Leitbild Luftverkehr aufzuheben. Andererseits empfahl die GPK, das Aufsichtskonzept der Flughafen Bern AG zu überarbeiten und darin das Interesse des Kantons an der Beteiligung zu präzisieren sowie die konkreten Instrumente des Beteiligungscontrollings zu benennen. Da die Kommission im August 2018 beschloss, das Geschäft abzuschliessen und einen Eintrag dazu auf der Mehrjahresplanung zu machen, griff sie diese Pendenz im Berichtsjahr wie geplant wieder auf, um im Rahmen einer Nachprüfung in Erfahrung zu bringen, inwiefern die Empfehlungen der GPK umgesetzt worden waren.

Bezüglich der Anpassung des Richtplans 2030 konnte die Kommission feststellen, dass die Grundsätze des kantonalen Leitbilds Luftverkehr tatsächlich darin aufgenommen worden waren. Im Rahmen ihrer Be-

⁶ Parlament, Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, Nr. 3, Dezember 2019, S. 48-52.

schäftigung konnte die GPK des Weiteren in Erfahrung bringen, dass zahlreiche Parteien, Verbände, Organisationen, Gemeinden, Unternehmen und Einzelpersonen an der Vernehmlassung zum Gesetz über die Beteiligung an der Flughafen Bern AG (BFBG) teilgenommen hatten, wobei eine weitere Beteiligung des Kantons entweder klar befürwortet oder klar abgelehnt worden war. Es war noch offen, wann und in welchem Umfang der Bund seine Beiträge an die Kosten der Flugsicherung reduzieren würde. Entsprechend war die künftige Strategie der Flughafen Bern AG noch nicht konkretisiert. Der Regierungsrat musste somit erst diese offenen Fragen klären, bevor er das weitere Vorgehen entscheiden konnte. Wann das genau der Fall sein wird, konnte der Regierungsrat nicht klar sagen.

Die geplante Überarbeitung des Aufsichtskonzepts wurde aufgrund der veränderten Ausgangslage zurückgestellt (keine Linienflüge mehr von und nach Bern, Bund zog sich zumindest teilweise aus der Finanzierung der Flugsicherung der Regionalflughäfen zurück). Laut der WEU hat zudem die Verlängerung des Mandats des bisherigen Kantonsvertreters im Verwaltungsrat um ein Jahr einen Einfluss auf das Aufsichtskonzept, da im Berichtsjahr eine neue Kantonsvertretung besetzt werden musste. Da das überarbeitete Aufsichtskonzept noch nicht vorlag und diese Pendenz entsprechend noch nicht überprüft werden konnte, hat die Kommission entschieden, die Nachprüfung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

b) Teilverkauf der Hôpital du Jura bernois SA

Im Januar 2020 hatte der Regierungsrat seinen Entscheid publik gemacht, einen Anteil von 35 Prozent der Aktien der Hôpital du Jura bernois AG an die Privatspitalgruppe Swiss Medical Network zu verkaufen. Davon nahm die GPK mit einem gewissen Erstaunen Kenntnis und entschied, aktiv zu werden und mit Fragen an den Regierungsrat zu gelangen. Darüber informierte sie die Öffentlichkeit in einer Medienmitteilung.

Nach Abschluss ihrer Beschäftigung gelangte die Kommission zu einigen Feststellungen:

- Die GPK kam zum Schluss, dass der Zweck einer Eigentümerstrategie nicht erfüllt ist, wenn der Regierungsrat sie ohne grossen Vorlauf anpasst, um in einem konkreten Fall mehr Handlungsspielraum zu erhalten. Eine Strategie sollte übergeordnete Leitlinien für das mittel- und längerfristige Handeln vorgeben. Eine Verkaufsentscheidung muss auf der Eigentümerstrategie beruhen und nicht Auslöser dafür sein, die Strategie anzupassen.
- Des Weiteren stellte die Kommission fest, dass es der Regierungsrat verpasst hatte, selbstständig eine Auslegeordnung zu den Risiken in der bernischen Spitallandschaft zu erstellen und Strategien zu entwickeln, wie diesen Risiken mittel- und längerfristig begegnet werden kann. Was längerfristig die Vorteile sind, wenn sich vermehrt Private an öffentlichen Spitälern beteiligen, konnte aus Sicht der GPK nicht schlüssig aufgezeigt werden.
- Zudem war der Aktienverkauf der Hôpital du Jura bernois AG aus Sicht der Kommission zumindest richtungsweisend bezüglich dem weiteren Vorgehen für die übrigen Spitäler und hat somit durchaus Auswirkungen auf diese.
- Schliesslich warf der Verkauf im Nachhinein verschiedene Fragen auf. So wurde beispielsweise nicht klar, ob es weitere Interessenten gegeben hatte und wenn ja, warum mit diesen kein Abschluss möglich war.

Damit schloss die Kommission dieses Geschäft vorerst ab und wartet auf die Umsetzung der vom Grossen Rat überwiesenen GPK-Motion 192-2019 «Spitallandschaft im Umbruch – Jetzt braucht es eine Auslegeordnung durch den Regierungsrat».

c) BKW AG (Prüfrunde 2018/2019)

Das Geschäft wird unter Traktandum 2.2 behandelt.

d) BLS AG (Prüfrunde 2019/2020)

Die GPK wählte kurz vor Beginn des aktuellen Berichtsjahrs die BLS AG als Exempel aus dem Cluster «Transportunternehmen» aus. Ausschlaggebend für diesen Entscheid war gewesen, dass der Kanton Bern mit einem Anteil von 55,8 Prozent an der BLS AG beteiligt ist, was der höchsten Beteiligung des Kantons an einem Transportunternehmen entspricht. Hinzu kommt, dass trotz dieser bedeutenden kantonalen Beteiligung kein BLS-Beteiligungsgesetz besteht, wie es die Berner Kantonsverfassung gemäss Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe c verlangen würde. Des Weiteren machte die BLS AG 2019 Schlagzeilen, weil sie von der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit einem fehlerhaften Zinsglättungsmodell zu hohe Abgeltungen bezogen hatte. Das Bundesamt für Verkehr, das bei einer Revision auf die Abweichungen gestossen war, einigte sich mit der BLS AG auf eine Rückerstattung von 30 Mio. Franken für die Jahre 2014 bis 2017, indem dieser Betrag mit den künftigen Abgeltungszahlungen kompensiert würde.

Zu Beginn des Berichtsjahrs wertete die Kommission verschiedene vom Regierungsrat zugestellte Grundlegendendokumente aus, so namentlich die Eigentümerstrategie und das Aufsichtskonzept. Im Februar verdichteten sich die Anzeichen, dass nach den offenen Abgeltungsdifferenzen im Zusammenhang mit dem Zinsglättungsmodell weitere Unregelmässigkeiten bestehen. Im März machte das Bundesamt für Verkehr publik, dass die BLS AG wegen nicht korrekt verrechneter Halbtax-Erlöse zu hohe Abgeltungen für den abgeltungsberechtigten Personenverkehr bezogen habe. Die Kommission entschied in der Folge, ihre bereits laufende Überprüfung auszuweiten und die neuen Fakten bei den weiteren Abklärungen zu berücksichtigen. Nebst der grundsätzlichen Frage, wie Regierungsrat und zuständige Direktion die Aufsicht über ihre Beteiligung wahrnahmen, rückten damit auch spezifische Fragen im Zusammenhang mit den fehlerhaften Subventionsbezügen ins Zentrum der Prüfung. Mit einer Medienmitteilung orientierte die GPK die Öffentlichkeit über diesen Schritt.

Im Verlauf des Jahres führte die GPK zur Thematik einerseits verschiedene Anhörungen durch. So liess sich der Ausschuss beispielsweise von Vertretern des Amts für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AöV) über den Bestellprozess ins Bild setzen. Ebenfalls hörte die Kommission den Präsidenten des Verwaltungsrates der BLS AG an, den Kantonsvertreter im BLS-Verwaltungsrat sowie Vertreter der BVD. Daneben gingen bei der Kommission verschiedene schriftliche Unterlagen ein. Dazu gehörten namentlich Berichte der kantonalen Finanzkontrolle über die Erkenntnisse ihrer parallel laufenden Abklärungen. Auf Sommer war zudem der Abschluss eines Prüfberichts durch PricewaterhouseCoopers (PwC) angekündigt. Das externe Unternehmen war vom BLS-Verwaltungsrat beauftragt worden, im Detail zu klären, wer wann von den zu tief kalkulierten Halbtax-Erlösen Bescheid gewusst hatte. Als der definitive Bericht im Oktober 2020 vorlag, war die BLS AG nur noch bereit, der GPK Einsicht in eine geschwärzte Version des Berichts zu gewähren – ohne den Bericht an die Kommission auszuhändigen. Die GPK entschied im Dezember, darauf zu beharren, dass sie ein Exemplar des Berichts zugestellt erhalte und teilte dies der BLS AG schriftlich mit. Dies nicht nur, weil ihr dies im ersten Halbjahr so versprochen worden war, sondern auch, weil es dem grundsätzlichen Aufsichtsverständnis widerspricht, wenn ein beaufsichtigtes Organ der Aufsicht die Regeln vorgeben will. Der Verwaltungsrat der BLS AG war indes nicht bereit, dem Wunsch der GPK nachzukommen und forderte die Kommission nochmals dazu auf, das Angebot zur Einsichtnahme wahrzunehmen. Über das weitere Vorgehen entschied die Kommission im neuen Jahr.

e) VKU-Reporting

Ende des Berichtsjahres nahm die GPK wie üblich das «Reporting über die kantonalen Unternehmen, Beteiligungen und Institutionen für das Geschäftsjahr 2019» (VKU-Reporting) zur Kenntnis. Gemäss diesem hat sich die Risiko-Situation im Vergleich zum Vorjahr insgesamt kaum verändert. Die Anzahl der gelben Ampeln ist zwar von fünf auf neun gestiegen, dafür ist jedoch die Anzahl der roten Ampeln um zwei gesunken. Die differenzierte Bewertung der Unternehmen und Institutionen, die damit zum Tragen kommt, nahm die GPK mit Befriedigung zur Kenntnis. Aktuell steht nur bei der Flughafen Bern AG die Ampel auf rot, welche bereits Objekt einer KoTra-Runde war (vgl. Kapitel 3.3.3).

In einem Schreiben legte die GPK dem Regierungsrat nahe, sich insbesondere mit den Institutionen, bei welchen die Ampeln auf gelb oder rot gestellt sind und den mit ihnen verbundenen Risiken aktiv auseinanderzusetzen und entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Des Weiteren machte die GPK deutlich, dass sie eine Schärfung des VKU-Reportings nach wie vor unterstützt und erwartet, dass die Hinweise der GPK bei der Ausarbeitung der Public Corporate Governance-Richtlinien berücksichtigt werden. Die Kommission machte zudem auf Schwierigkeiten aufmerksam, welche sich aufgrund des zeitlichen Ablaufs ergeben. Dies zeigte sie anhand des Konzert Theaters Bern auf: Die Ampel beim Konzert Theater Bern wurde auf gelb gestellt, obwohl sich die Argumentation für die Risikobeurteilung auf Ereignisse aus dem Jahr 2020 und nicht aus dem eigentlichen Berichtsjahr bezog. Die Kommission begrüsst, dass die Berichterstattung möglichst aktuell ist, wies aber darauf hin, dass dies dann entsprechend auch konsequent für alle Beteiligungen gehandhabt werden sollte. Es fragt sich, wie sinnvoll ein Reporting ist, welches erst im Herbst des folgenden Jahres erscheint. Sie regte deshalb an, dass bei der Überarbeitung der Public Corporate Governance-Richtlinien geprüft wird, welche Lösungen dazu bestehen.

Das VKU-Reporting dient gemäss KoTrA auch als Grundlage für die Auswahl einer Beteiligung oder Institution, an deren Beispiel die GPK die Aufsicht des Regierungsrates und der zuständigen Fachdirektion exemplarisch überprüft. Im Dezember 2016 hat die GPK dem Regierungsrat bereits mitgeteilt, dass für die ordentliche Prüfrunde 2020/2021 eine Institution aus dem Cluster «Spitäler/Einrichtungen des Gesundheitsbereichs» ausgewählt werden soll. Da die Kommission 2021 den Bericht zur bernischen Spitallandschaft vorberaten wird, hat sie entschieden, zum jetzigen Zeitpunkt keine Prüfrunde zu einem Spital oder einer anderen Einrichtung des Gesundheitsbereichs zu starten. Die Beschäftigung mit einem konkreten Spital wäre eine Doppelspurigkeit zur Vorberatung des erwähnten Berichts, in welchem es auch wesentlich um die Aufsicht und Steuerung der Spitäler durch den Kanton gehen dürfte.

3.3.4 Oberaufsicht im Bereich Risikomanagement

Zum elften Mal führte die GPK im Berichtsjahr den Risikodialog mit einer Vertretung der FIN und zum vierten Mal erhielt die GPK dabei im Vorfeld vom Regierungsrat nur noch die sogenannten Massnahmenblätter zu den übergeordneten Risiken zugestellt – eine Auflistung aller strategischen gesamtstaatlichen Risiken. Ebenfalls zum vierten Mal fand das Fragegefäss «Risiko im Fokus» Anwendung, im Berichtsjahr zum Thema «Pandemie/Epidemie».

Gestützt auf die Unterlagen und Ausführungen der FIN am Risikodialog gelangte die GPK zu einer Reihe von Feststellungen, die sie dem Regierungsrat im Nachgang zum Gespräch schriftlich zukommen liess. Zunächst war es aus Sicht der Kommission erfreulich, dass die Finanzdirektorin für die Beantwortung der Fragen zum «Risiko im Fokus» Vertretungen der GSI beizog und so sicherstellte, dass die GPK direkte Auskünfte erhielt. Erfreut nahm die Kommission diesbezüglich zur Kenntnis, dass die GSI die Erfahrungen aus der Krise aufarbeiten und entsprechende Lehren daraus ziehen will.

Ebenfalls positiv wertete die GPK, dass der Regierungsrat Wert darauf legt, dass in der Risikoberichterstattung explizit begründet werden muss, warum sich die Lage bei einem bestimmten Risiko im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert hat. Nach Auffassung der Kommission ist es auch bei Geschäften mit unverändertem Risiko wichtig, dass sie aktiv bewirtschaftet werden. Des Weiteren nahm die Kommission zur Kenntnis, dass die Versicherungs- und Risikorichtlinie Ende des Berichtsjahres oder Anfang 2021 angepasst werden soll. Aus Sicht der GPK ist es zentral, dass die Veränderungen im Risikoprozess, die über das letzte Jahrzehnt stattgefunden haben, endlich auch in der entsprechenden Weisung abgebildet werden. Die Kommission bat den Regierungsrat darum, bei Anpassungen von Regelungen, welche die Kommission direkt betreffen, vor der Inkraftsetzung konsultiert zu werden. Im Vortrag vom 27. Mai 2020 zur Berichterstattung zu den übergeordneten Risiken des Jahres 2019 führte der Regierungsrat aus, dass die Direktionen und die Staatskanzlei (STA) im Rahmen einer informellen Konsultation die Gelegenheit erhalten hätten, ihre Meldungen auf allfällige Überschneidungen mit den Risikomeldungen anderer Direktionen zu überprüfen und

diese wenn nötig bilateral abzustimmen und zu bereinigen. Aus Sicht der Kommission müsste dieses Vorgehen somit sicherstellen, dass allfällige Interdependenzen aufeinander abgestimmt werden und somit Überschneidungen gesamtstaatlich konsolidiert werden. Nach Auffassung der Kommission gab es in den Massnahmenblättern zu den übergeordneten Risiken allerdings weiterhin Überschneidungen, bei denen das nicht oder zu wenig passiert war.

Des Weiteren stellte die GPK fest, dass die Ansprüche an die Massnahmenblätter immer noch unterschiedlich sind. Die Kommission bedauerte, dass der Regierungsrat weiterhin darauf verzichtet, sich losgelöst von Alltagsgeschäften gezielt mit den übergeordneten Risiken sowie ihren Wechselwirkungen und Abhängigkeiten auseinanderzusetzen. Hätte sich nämlich die GSI im vergangenen Jahr nicht direktionsintern mit der Aufarbeitung der Risiken beschäftigt, wäre das Risiko «Pandemie/Epidemie» gar nicht auf den Massnahmenblättern aufgeführt gewesen. Dass dieses Risiko nun mehr oder weniger zufällig vor der Covid-19-Pandemie in die Massnahmenblätter aufgenommen wurde, legt den Schluss nahe, dass übergeordnete Risiken wie beispielsweise eine Pandemie in der Zusammenstellung letztlich fehlen könnten und diese damit lückenhaft wäre. Ohne die separate Beschäftigung mit Risiken läuft der Kanton Bern nach Ansicht der GPK deshalb Gefahr, strategische Risiken zu übersehen oder falsch einzuschätzen und entsprechende Gegenmassnahmen nicht früh genug ergreifen zu können. Das Beispiel der GSI zeigte, welchen Mehrwert es bringt, wenn sich eine Direktion einmal grundsätzlich mit den Risiken in ihrem Zuständigkeitsbereich auseinandersetzt. Ein entsprechendes Vorgehen erwartet die GPK im Hinblick auf die übergeordneten Risiken auch vom Regierungsrat. Zwar hat der Regierungsrat gemäss Aussagen am Risikodialog 2020 eine Risikoklausur durchgeführt. Inwiefern der Regierungsrat sich in diesem Rahmen allerdings wirklich vertieft mit den Risiken auseinandergesetzt hat, obwohl dies im Rahmen einer ordentlichen Regierungsratssitzung stattgefunden hat, bleibt für die GPK fraglich.

Die Finanzdirektorin führte im Rahmen des Dialogs schliesslich aus, dass der Regierungsrat keine Priorisierung der Risiken vornehme, sondern dass Risiken mit einer hohen Eintretenswahrscheinlichkeit und einem hohen Schadensausmass eher im Fokus stünden. Letztlich entspricht dieses Vorgehen einer Priorisierung. Zentral ist nach Auffassung der GPK, dass aus dieser Beurteilung auch die entsprechenden Schlüsse gezogen werden und der Regierungsrat festlegt, welchen Risiken er wie und mit welcher Dringlichkeit begegnen will.

3.3.5 Entschädigungen für Kantonsvertretungsmandate

Die GPK beschäftigt sich bereits seit mehreren Jahren mit der Entschädigungspraxis von Kantonsvertretungsmandaten in Verwaltungs- und Stiftungsräten. Nicht zuletzt aufgrund der Aktivitäten der GPK verabschiedete der Regierungsrat im Herbst 2015 eine Vorlage zur Revision der gesetzlichen Bestimmungen zuhanden des Parlaments, die vorsah, dass künftig sämtliche Entschädigungen in die Kantonskasse fliessen sollen, wobei Kantonsvertreter und Kantonsvertreterinnen für die Ausübung ihres Mandats im Gegenzug mit einer Funktionszulage entschädigt werden können. Die neuen Bestimmungen traten per Januar 2017 in Kraft, wodurch die GPK Ende 2017 erstmals eine Liste der Kantonsvertretungsmandate zur Kenntnis zugestellt erhielt. Die Kommission beschäftigt sich nun seit rund sechs Jahren mit diesem Thema und konnte im Rahmen ihrer Auseinandersetzung mit der Liste 2019 feststellen, dass diese seither sehr viel detaillierter ausgearbeitet ist und stark an Aussagekraft gewonnen hat. Erfreut nahm die GPK zur Kenntnis, dass in der aktuellsten Liste neu die Einnahmen pro Mandat der Regierungsratsmitglieder auf dieselbe Weise aufgeschlüsselt wurden wie bei den Kantonsvertretern und Kantonsvertreterinnen – so wie dies die GPK angeregt hatte. Die dadurch verbesserte Transparenz ist sehr zu begrüßen. Die Kommission nahm die Liste im Berichtsjahr zur Kenntnis und verzichtete auf weitere Aktivitäten.

3.3.6 Berichterstattung zur Standortförderung und Innovationsförderung

Im März 2020 stellte die WEU der GPK den Geschäftsbericht Standortförderung 2019 sowie die anonymisierte Liste der Förderprojekte 2019 zu. Anders als in den Vorjahren musste im Berichtsjahr coronabedingt auf die mündliche Berichterstattung der WEU gegenüber dem zuständigen Ausschuss über die Aktivitäten der Standortförderung verzichtet werden. Ebenfalls auf die ausserordentliche Lage im Zusammenhang mit Covid-19 war zurückzuführen, dass die WEU einige Unterlagen zurückstellte, so dass die GPK nicht wie üblich alle Unterlagen respektive Informationen gebündelt erhielt.

Im Sommer des Berichtsjahrs beschäftigte sich die Kommission mit dem Geschäftsbericht Standortförderung 2019 und der anonymisierten Liste der Förderprojekte 2019. Da auf ein Gespräch verzichtet werden musste, entschied die Kommission, auf die sonst übliche Stichprobenauswahl der Förderfälle 2019 zu verzichten. In den statistischen Auswertungen des Ausschusses waren allerdings keine grossen Veränderungen oder Auffälligkeiten erkennbar, weshalb die GPK die Liste der Förderprojekte 2019 im Sommer des Berichtsjahrs zur Kenntnis nahm und ihre Beschäftigung damit abschloss.

Die Berichterstattung zu den nach dem Innovationsförderungsgesetz (IFG) geförderten Projekten, welche laut WEU als Start einer jährlichen Berichterstattung aufzufassen ist, erhielt die GPK erstmals im September 2020. Damit entsprach die WEU der Forderung der GPK, die IFG-Berichterstattung neu anstelle einer mündlichen Berichterstattung schriftlich vorzulegen. Die Direktion orientierte sich dabei an dem von der GPK vorgeschlagenen Raster, wodurch dem gesetzlichen Informationsauftrag besser Rechnung getragen wurde. Der Bericht informierte über den Stand der Projekte, die gemäss Innovationsförderungsgesetz unterstützt werden: Es handelt sich dabei um die sitem-Insel AG, den Switzerland Innovation Park in Biel sowie die Empa Thun.

Nicht mehr im Berichtsjahr beraten konnte die GPK den Wirken-Nutzen-Bericht, welchen die WEU alle vier Jahre bei einem externen Büro in Auftrag gibt. Mit diesem wird sich die Kommission beschäftigen, sobald dieser vorliegt.

3.3.7 Nachkontrolle Beschaffungswesen / Korruptionsbekämpfung

Im Berichtsjahr schloss die GPK ihre Abklärungen zum kantonalen Beschaffungswesen ab, die sie mit einem besonderen Fokus auf die Korruptionsbekämpfung vorgenommen hatte. Kernerkenntnis war dabei, dass der Kanton Bern erst 2025 in der Lage sein wird, einen vollständigen Überblick über alle seine Beschaffungen zu haben. Grund dafür ist, dass die gegenwärtig beim Kanton im Einsatz stehende Software keine Aussagen zum Umfang aller kantonalen Beschaffungen zulässt. Eine entsprechende Übersicht könnte vorderhand nur manuell und mit grossem Personaleinsatz erstellt werden. Dass bis 2025 kein gesamtstaatlicher Überblick besteht, was und wie viel der Kanton beschafft und wie gross die Einsparungen sind, die mit der Inbetriebnahme von zentralen Beschaffungsstellen per Anfang 2015 erreicht werden konnten, ist für die GPK mit Blick auf eine wirtschaftliche und effiziente Verwaltungsführung bedenklich. Es erschwert nach Ansicht der GPK letztlich auch die erfolgreiche Bekämpfung und Verhinderung von Korruption. Genau dies war eines der wesentlichen Ziele gewesen, die der Regierungsrat mit der Neuorganisation und Professionalisierung des Beschaffungswesens erreichen wollte.

Dass Verbesserungs- und damit verbunden auch Einsparpotenzial besteht, zeigte auch eine Stichprobe der GPK zur Fahrzeugbeschaffung. Trotz Bestehen einer zentralen Beschaffungsstelle werden längst nicht alle Fahrzeuge über diese beschafft. Die Kommission schloss ihre Beschäftigung im August mit der Veröffentlichung einer Medienmitteilung ab.

3.3.8 Aufsicht im Bereich Volksschule

Ausgelöst durch eine Eingabe und der Stellungnahme der JuKo dazu, welche in Kopie an die GPK gelangte, entschied die Kommission im Oktober 2020, sich generell mit der Aufsicht im Volksschulbereich zu beschäftigen. Nach einer ersten Auslegeordnung über die gesetzlichen Grundlagen und die politischen Vorstösse, welche zu diesem Thema in den vergangenen Jahren eingereicht worden waren, unterbreitete die GPK der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) einige Fragen. Ein erster Frageblock handelte dabei vom Aufgabenbereich der regionalen Schulinspektion und deren Scharnierfunktion zwischen Gemeinden und Kanton. Dabei ging es in erster Linie um die Mehrfachrolle und das Risiko von Interessenskonflikten, welches damit einhergeht. Mit der Revision der Volksschulgesetzgebung von 2008 hatten die Schulkommissionen beziehungsweise die an ihrer Stelle eingesetzten Gemeindeorgane deutlich und gewollt an Einfluss eingebüsst. Die Kommission fragte deshalb in einem weiteren Abschnitt nach dem Bedeutungsverlust der kommunalen Schulkommissionen. Schliesslich wollte die Geschäftsprüfungskommission klären, inwiefern die Überlagerung von kommunaler und kantonaler Aufsicht im Schulbereich zu Unklarheiten über die Zuständigkeiten und Kompetenzen führt. Die GPK erhielt gegen Ende des Berichtsjahrs die Antworten und wird diese 2021 vertieft analysieren.

3.3.9 Weitere Aktivitäten

- **Berichterstattung der Jeremias Gotthelf-Stiftung:** Hintergrund für die Beschäftigung der GPK mit der Stiftung sind zwei Lotteriefondsbeiträge, die der Grosse Rat 2005 und 2010 gesprochen hatte und deren Vollzug die Finanzkontrolle (FK) überprüft hatte. Gestützt auf den entsprechenden Bericht hatte die GPK der Polizei- und Militärdirektion (POM) empfohlen, die Aufsicht gegenüber der Stiftung zu verstärken. Seither verlangte die POM jährlich einen Geschäftsbericht ein, den sie jeweils an die GPK weiterleitet. In einem Schreiben an die Stiftung nahm die GPK im Berichtsjahr erfreut zur Kenntnis, dass die Stiftung den Empfehlungen der Kommission auch in diesem Jahr nachgekommen war und wunschgemäss die Vorjahresvergleiche im Bericht aufgenommen hatte. Des Weiteren hob die GPK positiv hervor, dass die Beilagen zum Geschäftsbericht zu einer besseren Übersicht beitragen und die Inhalte in geeigneter Weise veranschaulichen. Die GPK begrüsst schliesslich insbesondere, dass sich die Stiftung laut Bericht weiterhin aktiv um Drittmittel bemüht, was einen wichtigen Faktor für das Editionsprojekt wie auch das Gotthelfzentrum Emmental Lützelflüh darstellt. Mit der Kenntnisnahme schloss die Kommission das Geschäft im August für das Berichtsjahr ab.

3.4 Ausschuss BVD/DIJ/STA

3.4.1 Rolle des Kantons im Kiesabbau- und Deponiewesen

Im Berichtsjahr unterbreitete der Regierungsrat dem Grossen Rat zum zweiten Mal nach 2017 den sogenannten Controllingbericht Abbau, Deponie, Transporte (ADT). Die Vorberatung war vom Büro der GPK zugewiesen worden. Das lag insofern nahe, als sich die Kommission bereits seit Jahren mit der Rolle des Kantons im Abbau- und Deponiewesen beschäftigt und sie entsprechend auch den ersten Controllingbericht 2017 zuhanden des Grossen Rates vorberaten hatte. Im Fokus des Interesses stand bei der GPK insbesondere, wie der Regierungsrat die im Zusammenhang mit dem damaligen Bericht überwiesenen Planungserklärungen umsetzen würde. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund eines Gesprächs mit den beiden zuständigen Regierungsmitgliedern im Sommer 2019. Bei diesem Gespräch wurde nämlich deutlich, dass seitens des Regierungsrates Vorbehalte bestanden gegenüber gewissen Planungserklärungen. Kritisch sahen die zwei zuständigen Regierungsmitglieder besonders die Forderung, im Kanton eine einzige

Stelle zu schaffen, welche die gesamtkantonale Verantwortung für das Controlling im ADT-Bereich übernehmen soll, aber auch das Anliegen, eine Marktbeobachtung aufzubauen, um die Preisentwicklung besser verfolgen zu können. Mit einem Schreiben bekräftigte die GPK Mitte 2019 darum ihre Erwartung, dass sämtliche Planungserklärungen im Hinblick auf den nächsten Controllingbericht ADT im Jahr 2020 ohne Einschränkung umgesetzt werden müssten.

Noch bevor sich die GPK in der zweiten Hälfte 2020 mit dem Controllingbericht ADT auseinandersetzte, hatte sie zu Beginn des Jahres mit einem Mitarbeitenden des Amts für Wasser und Abfall ein Gespräch über den Handlungsbedarf im ADT-Bereich geführt. Dieser hatte sich in Absprache mit den vorgesetzten Stellen für einen solchen Austausch bei der GPK gemeldet. Die Kommission entschied, diese Erkenntnisse in die Vorberatung des Controllingberichts einfließen zu lassen.

Nachdem der Regierungsrat den Controllingbericht ADT zuhanden des Grossen Rates verabschiedet hatte, stellte die GPK vor allem fest, dass die vom Grossen Rat mit der Kenntnisnahme des letzten Controllingberichts überwiesenen Forderungen nur teilweise umgesetzt worden waren. Die GPK beschloss darum einstimmig, dem Grossen Rat zu beantragen, die entsprechenden Forderungen mit neuen Planungserklärungen zu bekräftigen. Dazu gehörte beispielsweise die Aufforderung, dass der Kanton die Marktsituation im ADT-Bereich beobachten solle und – sofern nötig – dem Grossen Rat dazu eine Vorlage für gesetzliche Anpassungen unterbreiten soll. Es geht dabei nach Auffassung der GPK nicht darum, ein Parallel-Organ zur eidgenössischen Wettbewerbskommission einzurichten oder deren Kompetenzen in Frage zu stellen. Angesichts der Tatsache, dass der Kanton ein grosser Bauherr ist, sollte dieser aber ein Interesse daran haben, günstige Preise für Kies und Beton sowie fürs Deponieren zu bezahlen. Dazu braucht er jedoch minimale Daten zur Preisentwicklung. Auch wenn der Kanton nicht Beton und Deponiekapazitäten bestellt, sondern konkrete Bauprojekte, sollte er gleichwohl in der Lage sein – allenfalls nach gesetzlichen Anpassungen – solche Angaben zu erheben.

Im Controllingbericht ADT stellte der Regierungsrat überdies fünf Grundsatzfragen zur Rolle des Kantons im ADT-Bereich, die der Grosse Rat beantworten und damit die Richtung für gewisse Anpassungen vorgeben sollte. Die Kommission war sich einig, dass der Regierungsrat bezüglich der Nutzungsplanungskompetenz neue Lösungen prüfen soll. Ablehnend stand die GPK hingegen der Idee gegenüber, künftig kantons-eigene Deponien zu betreiben oder betreiben zu lassen. Umstritten war in der Kommission die Frage, ob bezüglich der Erhebung von Daten zu den Transportdistanzen Handlungsbedarf besteht.

Die GPK hat zum Abschluss ihrer Vorberatung und zu den beantragten Planungserklärungen Anfang November eine Medienmitteilung veröffentlicht. Statt wie ursprünglich vorgesehen in der Wintersession 2020 wird der Grosse Rat den Bericht erst in der Frühlingssession 2021 beraten.

3.4.2 Aufhebung des Wasserbauplans «Aarewasser»

Im Februar 2019 verabschiedete die GPK ihren Bericht «Abschreibung des Wasserbauplans 'Aarewasser'» zuhanden des Grossen Rates. Im Bericht legte die GPK Rechenschaft ab über ihre Abklärungen zum Entscheid der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) vom Dezember 2016, die Erarbeitung des Wasserbauplans «Aarewasser» zu stoppen und die vorgesehenen Hochwasserschutzmassnahmen zwischen Thun und Bern neu als Einzelprojekte zu planen. Die GPK nahm dabei eine rechtliche, politische und finanzielle Prüfung vor. Für die einzelnen Feststellungen verweist sie auf den ausführlichen Bericht.⁷

Der Grosse Rat nahm in der Frühlingssession 2019 den Bericht «Abschreibung des Wasserbauplans 'Aarewasser'» der GPK einstimmig zur Kenntnis. Damit unterstützte das Parlament implizit auch die im Bericht enthaltene Forderung, wonach der Regierungsrat bis zur Sommersession 2020 dem Grossen Rat einen eigenen Bericht vorlegen solle, um über die Werthaltigkeit der getätigten Planungsarbeiten Rechenschaft

⁷ Abschreibung des Wasserbauplans Aarewasser: Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates, 15. Februar 2019.

abzulegen. Im Februar des Berichtsjahrs stellte die BVD der GPK als vorberatende Kommission den Bericht «Hochwasserschutz Aare Thun-Bern – Standbericht der BVE zu Händen des Grossen Rates» zu. Im Rahmen ihrer Vorberatung wandte sich die Kommission mit einigen Fragen betreffend die künftige Berichterstattung der BVD, den Kosten, den Terminen sowie der Werthaltigkeit an die BVD. Die Kommission entschied schliesslich, dem Grossen Rat Kenntnisnahme mit folgenden vier Planungserklärungen zu beantragen:

- Auf eine Befassung des Grossen Rates mit jährlichen Standberichten betreffend Hochwasserschutzmassnahmen zwischen Thun und Bern ist zu verzichten. Stattdessen soll die entsprechende Berichterstattung jährlich der GPK zur Kenntnis gebracht werden.
- Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» sind zwingend folgende Angaben auszuführen:
 - Kostenschätzung für Hochwasserschutzmassnahmen an der Aare zwischen Thun und Bern zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser» vs. Kostenschätzung zum aktuellen Zeitpunkt sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung
 - Kostenschätzung des konkreten Einzelprojekts zum Zeitpunkt der Abschreibung des Wasserbauplans «Aarewasser» sowie die Begründung für eine allfällige Abweichung zur aktuellen Kostenschätzung
- In der jährlichen Berichterstattung der BVD zuhanden der GPK sowie in den Kreditanträgen zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans die Begründung für allfällige Abweichungen der zeitlichen Eckpunkte (Projektstart, Baubeginn, Bauende) im Vergleich zu den Angaben im Standbericht 2019 auszuführen.
- Im Rahmen der einzelnen Kreditgeschäfte zuhanden des Grossen Rates ist für alle Hochwasserschutzprojekte aus dem Perimeter des ehemaligen Wasserbauplans «Aarewasser» jeweils der Betrag aufzuzeigen, welcher dank Vorarbeiten aus der Projektierung des Wasserbauplans «Aarewasser» eingespart werden konnte.

In der Sommersession folgte der Grosse Rat dem Antrag der GPK. Er nahm den Bericht einstimmig zur Kenntnis und überwies ebenfalls ohne Gegenstimme die vier von der GPK vorgeschlagenen Planungserklärungen. Entsprechend der ersten Planungserklärung wird sich die GPK künftig im Rahmen des jährlichen Standberichts der BVD weiterhin mit dem Thema befassen.

Im April des Berichtsjahrs gelangte der Präsident einer betroffenen Gemeinde mit einer schriftlichen Eingabe an die GPK. Die Eingabe zeigte auf, welche Faktoren aus Sicht des Eingebers zum Abbruch des Gesamtprojekts «Aarewasser» geführt hatten. Er wies darauf hin, dass auf dem Gebiet seiner Gemeinde drei oder vier Projekte vorgesehen seien. Die verbleibenden Restkosten zu Lasten der Gemeinde seien «nicht finanzier- und tragbar und schon gar nicht akzeptierbar». In ihrer Antwort an den Eingaber zeigte die GPK auf, dass sie im Rahmen des jährlichen Standberichts weiterhin eine begleitende Oberaufsicht wahrnehmen wird. Des Weiteren teilte die Kommission mit, dass sich die BVD laut eigenen Aussagen des geschilderten Problems bewusst ist und beabsichtigt, die Projekte so auszugestalten, dass der Bundesanteil genügend hoch ist, um die Gemeinden zu entlasten. Schliesslich handelte es sich beim unterbreiteten Anliegen um einen Einzelfall, wobei nichts darauf hindeutete, dass dieser exemplarisch für systematische Probleme stehen würde. Die GPK wird das Thema somit im Rahmen ihrer begleitenden Oberaufsicht im Auge behalten, jedoch nicht als Einzelfall untersuchen.

3.4.3 Situation im Amt für Grundstücke und Gebäude

Nachdem die GPK 2019 ihre Untersuchung zum Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) gestartet hatte, stand im Berichtsjahr zunächst das Sammeln von Informationen im Vordergrund. Dazu gehörte die Anhörung von Vertretungen der zuständigen Direktion, ebenso wie die Analyse verschiedener Berichte, seien es Prüfberichte der Finanzkontrolle, schriftliche Erfahrungsberichte von Nutzern oder externe Berichte, welche die BVD in Auftrag gegeben und der GPK zugestellt hatte. Aufgrund der Vielzahl an Unterlagen stellte sich für die Kommission die grundsätzliche Frage, wie sie die einzelnen Aspekte aufarbeiten sollte. Sie entschied sich schliesslich für die Herangehensweise «All-in-One». Damit setzte sich die Kommission zum Ziel, die Probleme im AGG – sowohl im Bereich Immobilienmanagement als auch im Bereich Bauprojektmanagement – aus übergeordneter Perspektive aufzuarbeiten. Statt sich in den jeweiligen Einzelthemen zu verzetteln, sollte das Amt als Ganzes im Fokus bleiben. Mit einer Medienmitteilung orientierte die GPK die Öffentlichkeit Mitte August über ihren Entscheid.

In der Folge führte der zuständige Ausschuss weitere Anhörungen durch, um die ersten Erkenntnisse zu verfestigen und zu vertiefen. Sowohl aus den Gesprächen als auch aus mehreren schriftlichen Unterlagen ging einhellig hervor, dass der aktuelle Personalbestand des AGG für die aktuelle und vor allem für die künftige Aufgabenerfüllung zu knapp dotiert ist. Im Auftrag der Kommission reichte der Präsident darum in der Wintersession eine Planungserklärung zum Aufgaben- und Finanzplan ein, die verlangte, die personellen Ressourcen des Amtes schrittweise zu erhöhen. Der Grosse Rat nahm den Antrag mit grossem Mehr an.

Die Kommission beabsichtigt, ihre Abklärungen im ersten Halbjahr 2021 abzuschliessen und dem Grossen Rat einen Bericht über ihre Abklärungen zum AGG vorzulegen.

In einem separaten Bericht will die Kommission 2021 über ihre Abklärungen zur Abgabe zweier grosser Parzellen auf dem Viererfeld an die Stadt Bern Rechenschaft ablegen. Die Finanzkontrolle hatte in einem Bericht verschiedene Vorbehalte zum Ablauf des Verkaufs und zur Höhe des Verkaufspreises gemacht. Die Kommission führte gestützt darauf Anhörungen mit der Finanzkontrolle und der zuständigen Direktion durch. Dazu gab es verschiedene Gutachten, die erstellt worden waren und die der Kommission zur Kenntnis gebracht wurden. Der Bericht der GPK dürfte frühestens in der Herbstsession 2021 dem Grossen Rat vorgelegt werden.

3.4.4 Fruchtfolgeflächen

Nachdem die GPK ihre Abklärungen zur Frage, wie die eidgenössischen und kantonalen Vorgaben zum Schutz der Fruchtfolgeflächen eingehalten werden, Anfang 2018 abgeschlossen hatte, gelangte sie zu verschiedenen Schlussfolgerungen und machte diese mittels Medienmitteilung öffentlich (vgl. GPK-Tätigkeitsbericht 2018, S. 24).

Im Rahmen ihrer Beschäftigung erfuhr die GPK auch von den Bestrebungen zu einer flächendeckenden Bodeninformationskarte und bat die JGK im Dezember 2017 um die Zustellung des Konzepts, sobald dieses vorliegt. Im Mai 2019 erhielt die GPK von der JGK den Zwischenbericht des Detailkonzepts einer flächendeckenden Bodenkarte. Da die aufgeführten Schlussfolgerungen lediglich provisorischer Natur waren, nahm die GPK den Zwischenbericht zur Kenntnis und entschied zugleich, den Schlussbericht abzuwarten und sich dann vertiefter mit der Materie auseinanderzusetzen.

Das «Konzept zur Erhebung flächendeckender Bodeninformationen im Kanton Bern» erhielt die GPK im Februar des Berichtsjahrs durch die WEU und die DIJ zugestellt. Der Kommission war es ein Anliegen, sicherstellen zu können, dass das Projekt tatsächlich abgeschlossen wird. Die Aufgabe der Kommission beschränkte sich deshalb darauf, den Bericht aus methodischer Sicht – nicht aus inhaltlicher Sicht – zu be-

trachten und festzustellen, ob das Konzept die notwendigen Antworten lieferte. Zunächst nahm die Kommission erfreut zur Kenntnis, dass die Erhebung der Bodeninformationen nicht nur betreffend Fruchtfolgeflächen wertvoll ist, sondern einen Mehrwert in diversen Bereichen bietet. Die GPK stellte fest, dass die Zusammenarbeit mit dem Bund in diesem Projekt sehr wichtig sei. Sie unterstützte die Auffassung, dass der Bund eine massgebende Rolle bei der Erfassung von Bodeninformationen übernehmen sollte, vermisste jedoch die Berücksichtigung dieses Aspekts im Bericht und appellierte an die WEU, sich im kantonalen Projekt konsequent dafür einzusetzen. Die GPK ist dezidiert der Ansicht, dass ein schweizweit koordiniertes Vorgehen erhebliche Vorteile mit sich bringt. Im August des Berichtsjahres schloss die Kommission ihre Beschäftigung mit dem Thema mittels eines Schreibens an die beiden betroffenen Direktionen ab und behielt sich vor, sich bei Bedarf künftig erneut damit zu beschäftigen.

3.4.5 Reporting Standplätze für Fahrende

Bei der Verabschiedung des Rahmenkredits für die Planung und Realisierung von drei neuen Halteplätzen für schweizerische Fahrende im September 2016 hatte der Grosse Rat den Antrag überwiesen, dass der Regierungsrat die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) jährlich über den jeweiligen Stand der Arbeiten sowie die laufende Kostenentwicklung pro Standort informieren soll. Der Antragssteller wies in seinem Votum allerdings darauf hin, dass auch die GPK als Empfängerin der verlangten Informationen in Frage käme. Die Präsidenten der beiden Kommissionen einigten sich darauf, dass das Reporting an die GPK erfolgen solle. Um dem Wunsch des Grossen Rates nach einer schlanken Berichterstattung Folge zu leisten, beschränkte sich die GPK darauf, der damaligen JGK vier Fragen vorzugeben, die diese im Rahmen eines jährlichen Schreibens beantworten sollte.

Im August des Berichtsjahres erhielt die GPK von der DIJ den vierten derartigen Bericht. Darin gab die DIJ einerseits auf alle Standardfragen entsprechende Antworten. Andererseits machte sie Ausführungen zu zwei Bereichen, in welchen für die Kommission am Ende ihrer Beschäftigung mit dem dritten Bericht Unklarheiten bestanden hatten. Dabei ging es einerseits um den Beitrag des Bundesamtes für Kultur (BAK) und andererseits um den Halteplatz in Muri b. Bern und das damit verbundene allfällige Enteignungsverfahren. Basierend auf der Berichterstattung konnte die GPK feststellen, dass sich alle drei geplanten Projekte verglichen zum Vorjahr um je ein Jahr verzögerten. Die Kommission bat die DIJ bereits mehrmals, sie zeitnah darüber zu informieren, falls sich unterjährig substanzielle Veränderungen ergeben sollten. Aus Sicht der GPK gehören zeitliche Verzögerungen dazu. Die Kommission stellte des Weiteren fest, dass zudem einige Unklarheiten betreffend Kosten und Zeitplan bestanden und bat die DIJ, fünf Zusatzfragen zu beantworten. Basierend auf den Antworten der DIJ auf die Zusatzfragen stellte die GPK der DIJ im Dezember des Berichtsjahres ihre Feststellungen zu:

- Die GPK erfuhr im November 2020, dass bei allen drei Standorten weitere, zusätzliche Abklärungen vorgenommen werden mussten. Aus Sicht der GPK ist sehr unbefriedigend, dass es stets zu weiteren Verzögerungen kommt. Zudem war für die Kommission die Begründung der Mehrkosten nur bedingt nachvollziehbar. Die GPK konnte jedoch zur Kenntnis nehmen, dass die DIJ weiterhin davon ausgeht, dass die dabei anfallenden Mehrkosten die Einhaltung des Kredits nicht gefährden.
- Aus Sicht der DIJ stellt eine Redimensionierung der Projekte weiterhin keine Option dar. Dennoch schrieb sie, dass je nach Stand des verbleibenden Kredits eine neue Priorisierung erfolgen werde. Für die Kommission sind diese Aussagen nicht nachvollziehbar, da eine Priorisierung nämlich bedeuten würde, dass Projekte angepasst werden müssten, wobei es sich dann wohl um Redimensionierungen handeln dürfte.
- Die DIJ geht davon aus, dass der vom Grossen Rat bewilligte Rahmenkredit eingehalten werden kann. Die GPK äusserte Zweifel, dass der Kredit ohne den Betrag des BAK ausreichen dürfte. Korrekterweise müsste der Kantonsanteil beim Kredit, den der Grosse Rat gesprochen hat, durch die

unerwarteten Beiträge des BAK eigentlich um eine Summe in der entsprechenden Höhe unterschritten werden. Ansonsten hat sich das ursprünglich bewilligte Projekt faktisch verteuert, selbst dann, wenn der Kostenanteil für den Kanton nicht überschritten wird.

- Die GPK stellte basierend auf einer Stellungnahme der DIJ im August 2020 fest, dass der Kanton am Enteignungsverfahren beim Halteplatz in Muri b. Bern nicht beteiligt ist. Mit Erstaunen nahm sie in einem späteren Schreiben der DIJ zur Kenntnis, dass zu gegebener Zeit zu klären sei, ob und in welchem Umfang sich der Kanton Bern an den Kosten beteiligen werde und dass das Risiko für Mehrkosten aufgrund dessen unverändert bleibe. Diese Aussagen widersprechen sich aus Sicht der Kommission und sie erachtet es als angezeigt, dass solche Fragen zeitnah geklärt werden.

Die GPK nahm immerhin zur Kenntnis, dass die DIJ der Erwartung der GPK nachkommen und künftig proaktiv, transparent und zeitnah über Veränderungen informieren will. Über den weiteren Verlauf der begleitenden Oberaufsicht wird die GPK entsprechend im nächsten Tätigkeitsbericht informieren.

3.4.6 Begleitende Oberaufsicht: Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee (HSM)

Die GPK hatte im Mai 2017 den Neubau und die Erstellung der Ersatzbauten des Zentrums für Hören und Sprache in Münchenbuchsee als Gegenstand für die begleitende Oberaufsicht ausgewählt. Noch im selben Jahr hatte zum Auftakt ein gemeinsames Treffen mit der BVE, der heutigen BVD, stattgefunden, an welchem die Modalitäten des künftigen, halbjährlichen Reportings vereinbart wurden.

Aus dem sechsten und siebten Reporting, welche die BVD der GPK per Ende April respektive per Ende Oktober des Berichtsjahres zustellte, ging hervor, dass sich das Projekt bezüglich Kosten, Termine wie auch Risiken weiterhin auf Kurs befindet. Der Neubau wurde termingerecht fertiggestellt und die Instandsetzung der bestehenden Bauten ist wie geplant etappenweise in Ausführung und dauert bis 2022.

Die GPK stellte im Rahmen der letztjährigen Beschäftigung mit dem fünften Standbericht nach einem Vergleich aller bisher erhaltenen Standberichte fest, dass die am Schluss aufgeführten Standardfragen bisher jeweils exakt gleich beantwortet worden waren. Nach Auffassung der GPK bringen diese Antworten der Kommission für die Wahrnehmung der begleitenden Oberaufsicht somit keinen substanziellen Mehrwert. Die GPK bat die BVD deshalb, bis zum Abschluss des Projekts vier zusätzliche Fragen als Ergänzung des Standardfrageblocks im Rahmen der kommenden halbjährlichen Berichterstattungen zu beantworten. Erstaunt stellte die GPK fest, dass dieser Bitte im Rahmen des sechsten Reportings nicht nachgekommen worden war und bat die BVD deshalb erneut, die Ergänzungsfragen nachträglich noch zu beantworten. Dieser Bitte leistete die BVD im August des Berichtsjahres Folge. Die GPK kam zum Schluss, dass die Antworten auf die Zusatzfragen einen besseren Einblick zum aktuellen Stand des Projekts ermöglichten. So wurde nämlich auf Dinge hingewiesen, welche aus dem Reporting sonst nicht ersichtlich gewesen wären. Die Kommission nahm die beiden Standberichte im Berichtsjahr zur Kenntnis und wird entsprechend im nächsten Tätigkeitsbericht über den weiteren Verlauf der begleitenden Oberaufsicht informieren.

3.4.7 Weitere Aktivitäten

- **Jahresberichte der Bernischen BVG-/Stiftungsaufsicht (BBSA):** Seit dem 1. Januar 2012 ist die Aufsicht über berufliche Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz in den Kantonen Bern und Freiburg sowie über bernische Stiftungen und Familienausgleichskassen in die öffentlich-rechtliche Anstalt BBSA ausgelagert. Das Gesetz (vgl. Art. 7 Abs. 4 BBSAG) sieht vor, dass der Regierungsrat den Jahresbericht der BBSA nach Kenntnisnahme an die GPK weiterleitet. Die GPK erachtet diese Bestimmung aus verschiedenen Gründen als unglücklich, weshalb sie bei der nächsten grösseren Revision gestrichen werden soll. Im Berichtsjahr behandelte die GPK den Jahresbericht 2019 der

BBSA. Gemäss diesem wiesen die beaufsichtigten bernischen Vorsorgeeinrichtungen eine Bilanzsumme von gesamthaft 184,5 Milliarden Franken auf, die freiburgischen eine von 8,9 Milliarden Franken. Dem Bericht war zu entnehmen, dass die BBSA insgesamt auf Kurs sei. Der Umfang des Reservefonds entsprach Ende 2019 dem Jahresumsatz (aktuell ca. 2,7 Millionen Franken). Aufsichtsrat und Geschäftsleitung der BBSA kamen im Bericht zum Schluss, dass derzeit kein finanzielles Risiko für die Kantone Bern und Freiburg erkennbar sei. Das Dotationskapital wurde im Berichtsjahr vollständig an den Kanton Bern zurückbezahlt, wobei nun keine finanziellen Verbindlichkeiten mehr bestehen und die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind.

3.5 Ausschuss GSI/SID

3.5.1 Sozialhilfebezug von Bieler Hassprediger

Die GPK entschied im Oktober 2017 aufgrund diverser Medienberichterstattungen, sich dem titelerwähnten Thema anzunehmen. Im Oktober 2017 verlangte die GPK vom Regierungsrat zusätzliche Informationen zum Fall und stellte allgemeine Fragen. Aus der Antwort des Regierungsrates leitete die Kommission ab, dass der Fall genau geprüft werde und die Verwaltung daran arbeite, ähnliche Fälle in Zukunft möglichst zu vermeiden. Die GPK konnte basierend auf der Antwort des Regierungsrates auch feststellen, dass die heute geltenden Rechtsgrundlagen einen ähnlichen Fall nicht mehr zulassen würden.

Im Dezember 2017 bat die GPK die damalige POM, zu gegebener Zeit über den Stand der Untersuchung der Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland und die Umsetzung der Massnahmen aus der Nachbesprechung vom Oktober 2017 zwischen Kanton und Gemeinden zu informieren. In einer Zwischeninformation vom Mai 2018 konnte die GPK lesen, dass die Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland zwar ein Strafverfahren gegen Abu Ramadan eröffnete, wobei jedoch offenblieb, wie rasch das Verfahren abgeschlossen werden könne. Des Weiteren wurde die Kommission dahingehend informiert, dass eine via Staatssekretariat für Migration (SEM) beim Bundesamt für Polizei eingereichte Anfrage zur Einschätzung der möglichen Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit durch Abu Ramadan in Bearbeitung sei. Schliesslich stellte die POM in Aussicht, die GPK bei Vorliegen neuer Informationen möglichst rasch über die weiteren Schritte zu informieren.

Da der letzte Informationsstand der Kommission inzwischen zwei Jahre zurücklag, erlaubte sich die GPK, in drei Bereichen Fragen an die SID zu richten. Das Interesse der Kommission betraf die Strafverfahren gegen Abu Ramadan, die Einschätzung betreffend eine mögliche Gefährdung durch Abu Ramadan sowie die Massnahmen aus der Nachbesprechung im Oktober 2017. Den Antworten der SID konnte die GPK erstaunt entnehmen, dass die Strafverfahren gegen Abu Ramadan immer noch hängig sind. Die Kommission stellte indes auch in Frage, ob die Abläufe sowie die Vernetzungen und Absprachen zwischen den zuständigen Stellen optimal funktionieren. Der Bitte um ein Gespräch mit dem Sicherheitsdirektor und dem Vorsteher des Amtes für Bevölkerungsdienste wurde seitens SID nicht entsprochen. Die Direktion argumentierte, dass sie keinen Einfluss auf die Dauer des Strafverfahrens habe und die GPK sich deshalb mit Fragen zur Verfahrensdauer direkt an die Staatsanwaltschaft wenden solle. Parallel zur Anfrage um ein Gespräch mit der SID wandte sich die GPK im Oktober 2020 an die JuKo als zuständige Aufsichtsbehörde und bat diese darum, bei der Justiz eine Erklärung dazu einzuholen, weshalb die Verfahren derart lange dauern. An einem Gespräch am Rande der Session tauschten sich Vertretungen der GPK und der JuKo betreffend das Anliegen der GPK aus. Die GPK erwartet im Januar 2021 die schriftliche Antwort der JuKo. Über den weiteren Verlauf wird die GPK entsprechend im nächsten Tätigkeitsbericht informieren.

3.5.2 Besuch des Sozialamtes – Nachkontrolle

Im August 2017 besuchte die GPK das kantonale Sozialamt, welches seit der Direktionsreform per Januar 2020 neu Amt für Integration und Soziales heisst. Gestützt auf die Gespräche mit Vertretungen aus dem Amt und der Direktion war die GPK damals zu verschiedenen Feststellungen gelangt. Die Kommission schloss das Geschäft im Oktober 2018 ab, erstattete Bericht im Tätigkeitsbericht und beschloss, das Thema zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer Nachkontrolle wiederaufzunehmen.

Ziemlich genau drei Jahre nach dem Amtsbesuch führte die GPK im August 2020 wiederum Gespräche mit Vertretungen aus dem Amt und der Direktion, um zu überprüfen, inwiefern die Feststellungen der GPK umgesetzt worden sind. Die GPK konnte dabei zur Kenntnis nehmen, dass sich die Situation verglichen zum Dezember 2017 bedeutend verbessert hat. So konnte die Kommission feststellen, dass einiges unternommen worden war, um die Kompetenzen klarer zu regeln und die Zusammenarbeit innerhalb des Amtes sowie mit dem Generalsekretariat zu optimieren. So schienen insbesondere die im 2017 durch die GPK festgestellten Vorbehalte der Direktion gegenüber dem Amt nicht mehr spürbar. Die GPK anerkannte, dass die Direktion und das Amt weiterhin bemüht sind, die Zusammenarbeit stetig zu verbessern und dazu eine regelmässige und offene Gesprächskultur zu leben. Aus Sicht der Kommission wurde insgesamt überzeugend aufgezeigt, dass die ergriffenen Massnahmen dazu beitragen, dass sich die Situation weiterhin verbessert. Erstaunt zeigte sich die Kommission darüber, dass Asydata immer noch im Einsatz steht. Die Oberaufsichtskommission (OAK) schrieb bereits in ihrem Bericht vom 25. Februar 2014, dass sie in diesem Bereich dringenden Handlungsbedarf sehe und erwarte, dass der Ersatz des Systems in Koordination mit dem Kantonalen Amt für Informatik (KAIO) rasch an die Hand genommen werde. Aus Sicht der Kommission ist es nach wie vor dringend notwendig, dass die Applikation, die schon nach damaligem Kenntnisstand über keine Schnittstellen zu den Systemen des Bundes verfügt hatte, schnellstmöglich abgelöst wird. Mittels dieser Feststellungen schloss die GPK ihre Beschäftigung mit dem Thema im Berichtsjahr ab.

3.5.3 Besuch des Amtes für Justizvollzug

Im November 2018 führte der zuständige Ausschuss beim Amt für Justizvollzug (AJV) einen Amtsbesuch durch. Die Fragen drehten sich schwergewichtig um die Reorganisation des Amtes und um die Situation in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Thorberg. Ausgelöst durch die Ergebnisse einer Mitarbeiterbefragung hatte die POM verschiedene Massnahmen ergriffen – u.a. die Einsetzung eines externen Coaches. In einem Schreiben an die POM stellte die GPK der Direktion im Dezember 2018 ihre Feststellungen bezüglich des Besuchs beim AJV mit und bat darum, über die Erkenntnisse des externen Coaches informiert zu werden. Im Oktober 2019 kündigte die GPK der POM an, das Geschäft abzuschliessen, da es nicht zu einer begleitenden Oberaufsicht kommen soll. Mit dem Wunsch der GPK, den Schlussbericht des Coaches zugestellt zu erhalten, entschied die Kommission, im Rahmen des Amtsbesuchs den Aspekt der Unruhen in der Strafanstalt Thorberg noch nicht abzuschliessen, bis der Bericht des Coaches vorliegt.

Im Februar des Berichtsjahres stellte die SID der GPK den Schlussbericht des externen Coaches der JVA Thorberg zu. Basierend auf dem Bericht konnte die Kommission feststellen, dass sich die Empfehlungen des externen Coaches in vielen Aspekten grundsätzlich mit den Erkenntnissen eines externen Berichts aus dem Jahr 2014 decken. Die GPK schloss daraus, dass im Jahr 2014 viele Probleme bereits erkannt worden waren, welche 2019 weitgehend immer noch bestanden:

- Der externe Bericht von 2014 hatte insgesamt deutlich aufgezeigt, dass bezüglich der Organisation und der Führung der Anstalt Thorberg grosser Handlungsbedarf besteht. Insbesondere stellte der Bericht Mängel bei der Aufsicht durch das zuständige Amt fest. Der Umstand, dass verschiedene Mängel seither nicht aufgearbeitet wurden, liegt letztlich auch in der Verantwortung des Amtes und der Direktion. Die GPK erwartet, dass die SID und das Amt für Justizvollzug (AJV) ihre Aufsichtspflichten und die Verantwortung entsprechend verstärkt wahrnehmen, damit sich die Situation in der JVA Thorberg weiter verbessert.

- Trotz einigen personellen Wechsels gelang es über die Jahre hinweg nicht, das Betriebsklima und die Betriebskultur in der JVA Thorberg zu verbessern. Laut Bericht des externen Coaches «besteht in der gesamten Institution ein deutliches Verbesserungspotenzial bei Themen wie Umgehen mit Konflikten, Kritik annehmen und äussern, Kooperations- und Hilfsbereitschaft, Akzeptanz von Führungsentscheidungen etc.». Eine wirkliche Auseinandersetzung mit der Betriebskultur hat auf dem Thorberg in der Vergangenheit kaum stattgefunden.
- Die GPK stellte fest, dass betreffend die Personalsituation nach wie vor Verbesserungspotenzial besteht. Der Fokus muss weiterhin auf der Rekrutierung von geeignetem Personal liegen. Damit das Betriebsklima und die Betriebskultur verbessert werden können, sollte die Aufmerksamkeit verstärkt auf die Sozialkompetenz der Mitarbeitenden gerichtet werden. Die Verantwortlichen der JVA müssen gewährleisten, dass die Teams als homogene Einheit auftreten. Des Weiteren ist es wichtig, dass die einzelnen Mitarbeitenden das Führungsverhalten ihrer Vorgesetzten akzeptieren und insbesondere, dass die Geschäftsleitung als Vorbild wahrgenommen werden kann. Das ist heute nicht der Fall und die Spannungen zwischen Mitgliedern der Geschäftsleitung waren laut Schlussbericht des externen Coaches für das Personal deutlich wahrnehmbar.

Die Kommission deponierte gegenüber der SID die Erwartung, dass sich die Situation namentlich betreffend die genannten Bereiche bessert und die Empfehlungen des Coachs entsprechend umgesetzt werden. Die GPK schloss den Besuch beim AJV im Berichtsjahr ab. Allerdings wird das Thema die Kommission im Rahmen der Berichterstattung zur Umsetzung des Masterplans zur Justizvollzugsstrategie weiterhin beschäftigen.

3.5.4 Aufsicht über die kantonale Staatsschutzfähigkeit

Die Früherkennung und Bekämpfung von Terrorismus, Extremismus, Spionage, der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie Cyberangriffen auf kritische Infrastrukturen ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kanton. Die kantonalen Staatsschutz-Einheiten erhalten dabei Abklärungsaufträge vom Nachrichtendienst des Bundes (NDB) oder leiten eigene Beobachtungen gestützt auf das Nachrichtendienstgesetz an diesen ohne expliziten Auftrag weiter. Weil diese Tätigkeiten sensible Bereiche tangieren, ist es wichtig, dass die Aufsicht über die Staatsschutzaktivitäten funktioniert und garantiert ist, dass die Staatsschutz-Tätigkeit rechtmässig, angemessen, zweckmässig und wirksam erfolgt (vgl. Art. 7 der kantonalen Polizeiverordnung). Im Fokus der Oberaufsicht steht dabei die Aufsicht über die Aufsicht. Aus diesem Grund erhält die GPK seit einigen Jahren von der Sicherheitsdirektion eine erweiterte Berichterstattung, bestehend einerseits aus einem Tätigkeitsbericht der kantonalen Staatsschutz-Einheit und andererseits aus dem Aufsichtsbericht der Sicherheitsdirektion.

Im Berichtsjahr war die GPK konkret auf folgenden zwei Ebenen tätig:

a) Prüfbericht der AB-ND

2019 stellte die POM der GPK einen Bericht der Unabhängigen Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Aktivitäten (AB-ND) zu. Diese nationale Kontrollbehörde hatte beim kantonalen Staatsschutz eine Prüfung durchgeführt und gab in einem Bericht darüber Rechenschaft ab. Mit grossem Erstaunen musste die GPK feststellen, dass die AB-ND die Datenbeschaffung und -bearbeitung durch das kantonale Staatsschutzvollzugsorgan materiell kaum überprüft hatte. Schwer nachvollziehbar war für die GPK in diesem Zusammenhang auch, dass die AB-ND nicht auf die in der «Wochenzeitung» vom Mai 2019 erhobenen Vorwürfe reagiert hatte, wonach im Kanton Bern – nebst anderen – politische Parteien überwacht worden seien. Die AB-ND hatte die entsprechenden Vorwürfe nicht aufgegriffen, obwohl die Prüfung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels noch am Laufen war. Im Fokus der Untersuchung standen vielmehr betriebliche Prozesse und Abläufe. Der Bericht der AB-ND war auf diese Weise für die kantonale Oberaufsicht nur von geringem Nutzen. Die GPK äusserte ihre Vorbehalte nicht nur gegenüber der POM, sondern

verabschiedete auch eine Stellungnahme zuhanden der Geschäftsprüfungsdelegation (GPDeL) der eidgenössischen Räte und warf darin die Frage auf, ob die AB-ND mit ihrem Bericht dem im NDG festgehaltenen Auftrag, die kantonalen Staatsschutzaktivitäten hinsichtlich Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit (vgl. Art. 78 Abs. 1 des Nachrichtendienstgesetzes [NDG]) zu überprüfen, ausreichend nachgekommen war. Die GPDeL nahm im Sommer des Berichtsjahrs Stellung. Sie bestätigte darin die im Vorjahr von der GPK geäusserten Vorbehalte gegenüber der Prüfung der AB-ND. Die GPDeL, die die Oberaufsicht über die AB-ND ausübt, kam in ihrer Stellungnahme zum Schluss, dass diese «die Grenzen ihrer Zuständigkeit überschreitet und die Rechtsgrundlagen für den Vollzug des Nachrichtendienstgesetzes (NDG) in den Kantonen teilweise falsch auslegt». So kritisierte die GPDeL etwa, dass die AB-ND gestützt auf Artikel 78 Absatz 6 NDG Empfehlungen an den bernischen Nachrichtendienst abgegeben habe, obwohl diese Bestimmung nur Empfehlungen an die VBS-Vorsteherin erlaube. Als «nicht zweckmässig» erachtete die GPDeL auch, dass die AB-ND eine zuvor bereits vom NDB und von der kantonalen Dienstaufsicht abgegebene Empfehlung nochmals wiederholte. Schliesslich teilte die GPDeL auch die Auffassung der GPK, wonach sich der Bericht der AB-ND auf die Beschreibung der Verwaltungstätigkeit konzentriert habe, während der Bereich der nachrichtendienstlichen Tätigkeit, welche «die Bevölkerung und ihre Rechte tangiert», nicht überprüft worden sei. Die GPK leitete die Stellungnahme der GPDeL an die Sicherheitsdirektion weiter, um zu verhindern, dass sich gestützt auf den Bericht der AB-ND im Kanton Bern widerrechtliche Aufsichtspraxen etablieren. Gleichzeitig gelangte die GPK an die GPDeL und regte an, dass diese weiterhin ein kritisches Auge auf die AB-ND werfe. Zudem schrieb sie, dass sie es begrüssen würde, wenn die GPDeL in geeigneter Art und Weise auch die übrigen kantonalen Oberaufsichtsorgane über ihre Erkenntnisse zur AB-ND informieren würde.

b) Berichterstattung über kantonale Staatsschutzaktivitäten 2019

2019 wurde öffentlich bekannt, dass über bestimmte politische Aktivitäten beim Staatsschutz Daten vorhanden waren. Die GPDeL des Bundes klärte den Sachverhalt ab und stellte verschiedene Verstösse fest, wie sie in ihrem Jahresbericht 2019⁸ darlegte.

Bei der Analyse der Berichterstattung 2019 der kantonalen Staatsschutzaktivitäten stellte die GPK fest, dass die kantonale Dienstaufsicht und namentlich auch der Sicherheitsdirektor die Frage der Überwachung von Politikerinnen und Politikern aktiv thematisierten. Eine Stichprobe des Sicherheitsdirektors beim Aufsichtsbesuch vom November 2019 ergab, dass sowohl zu ihm als auch zu einem Grossratsmitglied Einträge bestehen. Beim Nachfolgebesuch durch das kantonale Dienstaufsichtsorgan informierte der kantonale Nachrichtendienst, dass er zu einigen weiteren Amtsträgern und namentlich zu sechs von sieben Regierungsmitgliedern Einträge gefunden habe. In der Mehrheit der Fälle handle es sich um öffentlich zugängliche Presseartikel, die im System OSINT abgelegt waren. Für OSINT-Einträge ist der Nachrichtendienst des Bundes zuständig, die Oberaufsicht darüber hat die GPDeL der eidgenössischen Räte. Die GPDeL hatte in ihrem Jahresbericht kritisiert, dass die Mehrheit der Zeitungsartikel und Meldungen von Nachrichtenagenturen sowie die Texte von Internetseiten, welche beim NDB editiert worden waren, vom Dienst weder beschafft noch bearbeitet hätten werden dürfen. Es fehle in der Regel eine thematische Zuständigkeit gemäss Artikel 6 NDG und oft werde Artikel 5 NDG verletzt. Die Nachprüfung zeigte, dass auch der kantonale Staatsschutz politische Aktivitäten überwacht hatte. Beim fichierten Grossratsmitglied gab es nicht nur im OSINT abgelegte Medienberichte, sondern auch einen Journaleintrag der Kantonspolizei. Dies weil das Grossratsmitglied im Zusammenmit mit einer Veranstaltung im Jahr 2017 stand, die einer auf der Beobachtungsliste geführten Vereinigung zugeordnet werden konnte und bei der es zu Gewalttätigkeiten gekommen war. Nach einem Schriftenwechsel mit der SID, in welchem diese verschiedene Fragen des zuständigen Ausschusses beantwortete, gelangte der Ausschuss zu folgenden abschliessenden Feststellungen, die sie der SID zukommen liess:

- i. Erfassung von Gross- und Stadtratsmitgliedern durch kantonalen Nachrichtendienst:

⁸ <https://www.parlament.ch/de/organe/delegationen/geschaeftspruefungsdelegation/aufsichtseingabe-grundrechte-ch>

- Die GPK drückte ihr Unbehagen darüber aus, dass die Ausnahmebestimmung von Art. 5 Abs. 5 NDG tendenziell ausgereizt wird. Diese erlaubt es unter gewissen Voraussetzungen zwar, dass auch politische Aktivitäten überwacht werden dürfen, allerdings sind die Ausnahmen klar definiert.
 - Die GPK kündigte gegenüber der SID an, dass sie das Thema weiterhin im Auge behalten wird.
- ii. Erfassung von Regierungsmitgliedern im System OSINT:
- Die GPK zeigte sich erstaunt, dass der Regierungsrat die Tatsache, dass eine Mehrheit seiner Mitglieder in der Staatsschutz-Datenbank erfasst worden war, offenbar ohne Reaktion zur Kenntnis genommen hatte.
 - Die von der SID vorgelegte Liste zeigte exemplarisch die Problematik des sogenannten Beifangs. Das bedeutet, dass durch die Volltextsuche im Staatsschutz-System Namen von Politikerinnen und Politikern auffindbar sind, deren Name nur zufällig in denselben Berichten zu finden sind, bei denen ein Interesse des Nachrichtendienstes nachvollziehbar ist. So ist im OSINT des Nachrichtendienstes eine SDA-Meldung vom 14.9.2019 abgelegt: Der Bundesrat hatte an diesem Tag eine Anpassung des Strafrechts in die Vernehmlassung geschickt, die die Terrorbekämpfung erleichtern soll. Am gleichen Tag hatte der Bundesrat entschieden, ein Regierungsmitglied des Kantons Bern in den Bankrat der Nationalbank zu wählen. Weil beides in derselben SDA-Meldung aufgetaucht war («Die Entscheide des Bundesrates in Kürze»), war der entsprechende Name in der Datenbank des Staatsschutzes auffindbar. Genau solche Beifänge hat die GPK als rechtlich unzulässig taxiert und dem NDB deshalb empfohlen, auf das Sammeln von Medienberichten generell zu verzichten.

Ein weiteres Thema war im Berichtsjahr auch die Kategorisierung der unterschiedlichen Tätigkeiten des kantonalen Staatsschutzes. Im Bericht der AB-ND von 2019 waren Kategorienbezeichnungen genannt worden, die nicht mit den jeweils verwendeten Kategorien in der kantonalen Berichterstattung übereinstimmen. Aufgrund der Erläuterungen der SID wurde der Zusammenhang zumindest für die Hauptkategorien (Aufträge NDB, selbstständiger Vollzug Nachrichtendienstgesetz NDG und Vollzug gestützt auf Beobachtungsliste) klarer. Diffus blieb jedoch, wie sich weitere Kategorien zuordnen lassen, z. B. ob ein «eigener Auftrag», der dazu dient «Aufträge innerhalb des kantonalen Nachrichtendienstes zu erstellen», dasselbe ist wie eine «Spontanmeldung ausserhalb des Kernbereichs». Die GPK forderte die SID auf, diese Fragen bei nächster Gelegenheit zu klären.

Coronabedingt musste die GPK sowohl auf das Vertiefungsgespräch zur Berichterstattung 2019 verzichten als auch auf die Teilnahme an der Inspektion des Polizeidirektors bei der kantonalen Staatsschutz-Einheit. Beide Gespräche sollen 2021 nachgeholt werden. Es wird das erste Mal sein, dass der Ausschuss dem aktuellen Sicherheitsdirektor bei der Wahrnehmung der Aufsicht über die Schulter schauen wird. Bei der letzten Teilnahme 2015 existierte auch das verwaltungsinterne Kontrollorgan noch nicht, das den Polizeidirektor seit 2016 bei der Wahrnehmung seiner Aufsicht unterstützt.

3.5.5 Weitere Aktivitäten

- **Besuch Amt für Sozialversicherung (ASV):** Gemäss gängiger Praxis führt die GPK Besuche bei ausgewählten Ämtern durch, um sich vor Ort einen vertieften Einblick in das Aufgabenfeld und die Herausforderungen des betroffenen Amtes zu verschaffen. Aufgrund verschiedener aktueller Entwicklungen im Sozialversicherungsbereich (z.B. lange Bearbeitungszeiten bei Gesuchen für Ergänzungsleistungen, verschiedene Fragen rund um Prämienverbilligung, etc.) beschloss der entsprechende Ausschuss der GPK, dem Amt für Sozialversicherungen einen Besuch abzustatten. Die Kommission begrüsst, dass das ASV darum bemüht ist, die Bearbeitungszeiten der Anträge um Prämienverbilligung stetig zu optimieren. Aus Sicht der GPK ist die Vergleichbarkeit der

kantonalen Zahlen zentral und sie hält es deshalb für wichtig, dass sich das ASV beim Bund und in interkantonalen Gremien dafür einsetzt, dass die spezifische Situation im Kanton Bern (FILAG-Anteil) entsprechend berücksichtigt und transparent gemacht wird. Gestützt auf die Unterlagen und Ausführungen beurteilte die GPK die Arbeitsweise des ASV grundsätzlich als rechtmässig, zweckmässig und wirksam. Sie sah aufgrund ihres Besuchs keinen unmittelbaren Handlungsbedarf und hat entschieden, das Geschäft abzuschliessen.

- **Eingaben Polizeieinsatz / Regierungsstatthalter Bern-Mittelland:** Im Jahr 2019 erhielt die GPK zwei aufsichtsrechtliche Anzeigen. Bei der einen handelte es sich um eine Kopie, die an die JGK gerichtet war. Es ging um die Rolle des Regierungsstatthalters Bern-Mittelland als Bewilligungsbehörde für die Betriebe der Reitschule. In einem zweiten Schreiben erhielt die GPK in Kopie eine aufsichtsrechtliche Anzeige, die an den Kommandanten der Kantonspolizei gerichtet war. Die Verfasserin der Anzeige bat die GPK, eine Untersuchung wegen der Verhältnismässigkeit eines Polizeieinsatzes einzuleiten. In Absprache mit der für Eingaben zuständigen Justizkommission einigten sich die beiden Kommissionen darauf, dass die GPK diese Eingaben behandeln würde. Im Falle der Eingabe betreffend Polizeieinsatz wies die GPK in einem Antwortschreiben darauf hin, dass es nicht ihre Aufgabe sei, Einzelfälle zu beurteilen, sie aber prüfen werde, inwieweit sie den geschilderten Vorfall zum Anlass nehmen wolle, um daraus gewisse Fragestellungen in genereller Art und Weise zu betrachten. Bei beiden Eingaben bat die GPK die betroffenen Direktionen darum, die GPK zu gegebener Zeit mit den entsprechenden Antworten an die Anzeigenenden zu bedienen. Die Kopie der Antwort der JGK erhielt die GPK im Dezember 2019, die Antwort der SID blieb im Berichtsjahr ausstehend. Dies weil das aufsichtsrechtliche Verfahren bei der SID sistiert worden war, da gegen die Verfasserin der Eingabe gleichzeitig ein Strafverfahren wegen Hinderung einer Amtshandlung hängig war und das Ergebnis abgewartet werden musste.
- **Rechtsradikalismus bei der Kantonspolizei:** Ausgelöst durch eine Interpellation von Grossrätin Ammann zum Thema «Rechtsextremist*innen und rechtsextreme Netzwerke in der Kantonspolizei Bern» sowie durch eine Nachricht einer Privatperson, welche die GPK als Kopieempfängerin erhielt, befasste sich die Kommission mit dem Thema «Rechtsradikalismus bei der Kantonspolizei». Im Rahmen ihrer Diskussionen kam die GPK zum Schluss, das Thema als Teil eines Amtsbesuchs bei der Kantonspolizei aufzunehmen, den sie in absehbarer Zeit durchführen wird.

4. Vorberatung von Berichten im Bereich der Oberaufsicht

Die GPK hat in Ausübung ihrer Funktion als Organ der Oberaufsicht (vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. c Geschäftsordnung [GO]) nachfolgende Berichte zuhanden des Grossen Rates vorberaten:

- Hochwasserschutz Aare Thun-Bern; Standbericht der BVE (Sommersession)
- Tätigkeitsbericht der Datenschutzaufsichtsstelle 2019 (Sommersession)
- Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste 2019 (Sommersession)
- Controllingbericht ADT (Frühlingssession 2021)

Die Kommission stellte in allen vier Fällen Antrag auf Kenntnisnahme – beim Standbericht Hochwasserschutz Aare Thun-Bern sowie beim Controllingbericht ADT mit einer Reihe von Planungserklärungen (vgl. Kapitel 3.4.2 resp. Kapitel 3.4.1). Die drei Berichte, die in der Sommersession behandelt wurden, nahm der Grosse Rat einstimmig zur Kenntnis. Die Behandlung des Controllingberichts ADT wurde aus Zeitgründen von der Wintersession 2020 in die Frühlingssession 2021 verschoben.

5. Vorstösse

5.1 Eingereichte Vorstösse

Die Kommission reichte im Berichtsjahr keine parlamentarischen Vorstösse ein.

5.2 Behandelte Vorstösse

Im Berichtsjahr behandelte der Grosse Rat keine parlamentarischen Vorstösse der GPK.

6. Koordination und Mitwirkung zwischen den Kommissionen

Das Parlamentsrecht verlangt von den Kommissionen, dass sie ihre Tätigkeiten aufeinander abstimmen (vgl. Art. 30 Grossratsgesetz). Das Gesetz führt verschiedene Möglichkeiten auf, wie das geschehen kann. Im Berichtsjahr hat die Kommission von folgenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht:

6.1 Gemeinsame Sitzungen gemäss Artikel 30 Absatz 1 GRG

Da es im Aufgabenbereich zwischen der GPK und der FiKo immer wieder Überschneidungen gibt, namentlich in Bezug auf die Prüfungen der Finanzkontrolle, entschieden die beiden Kommissionspräsidenten im Dezember 2019, sich künftig am Rand jeder Grossratssession zu treffen und sich in Bezug auf laufende Geschäfte gegenseitig ins Bild zu setzen. Entsprechend stellte dieser Kontakt die Mehrheit aller Sitzungen mit anderen Kommissionsgremien dar, wie nachfolgende Übersicht zeigt:

Teilnehmer	Anlass	Verweis
Ausschuss FIN/WEU/BKD mit Ausschuss FIN/SID/ICT der FiKo	Jährliches Informatikgespräch	Kapitel 2.3.2
Präsidium der GPK mit Präsidium JuKo	Austausch betreffend weiteres Vorgehen in Sachen mutmasslicher Hassprediger	Kapitel 2.5.1
Präsidium der GPK mit BaK	Teilnahme an BaK-Sitzung bei Informations- traktandum der BVD über Erkenntnisse im Zu- sammenhang mit den Vorfällen rund um die Deponie Mitholz/Blausee	Kapitel 2.2.1
Präsidium der GPK mit Präsidium FiKo	Der Austausch der beiden Kommissionspräsi- dien fand vier Mal physisch statt, ein weiteres Mal wurde er per Telefonkonferenz geführt.	

6.2 Abgabe einer Stellungnahme gemäss Artikel 30 Absatz 4 GRG

Im Berichtsjahr gab die GPK keine Stellungnahme zuhanden einer anderen Kommission ab.

7. Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2020 zur Kenntnis zu nehmen.

Bern, 6. Mai 2021

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission:

Der Präsident: P. Siegenthaler

Der Sekretär: M. Ehrler

ANHANG – Personelle Zusammensetzung und Beanspruchung der GPK

1) Zusammensetzung der Kommission

Im Berichtsjahr kam es zu zwei personellen Wechseln in der Kommission: Für Peter Gerber (BDP, Schüpfen), der per Ende Januar aus der GPK zurücktrat, rückte Matthias Matti (BDP, Gelterfingen) in die Kommission nach. Einen Monat später trat Barbara Josi (SVP, Wimmis) aus der GPK zurück. Ihren Platz übernahm Annegret Hebeisen (SVP, Münchenbuchsee).

Name	Fraktion	In der GPK seit
Benoît Roland	SVP	2018
Dütschler Peter	FDP	2018
Egger Martin	glp	2015
Egger Ulrich	SP/JUSO/PSA	2017
Eichenberger Beatrice	BDP	2018
Fuhrer Regina	SP/JUSO/PSA	2017
Gerber Tom	EVP	2018
Gfeller Ueli	SVP	2018
Graf Madeleine	Grüne	2019
Hebeisen Annegret	SVP	2020
Leuenberger Samuel	SVP	2017
Matti Matthias	BDP	2020
Ruchti Fritz (Vizepräsident)	SVP	2014
Sancar Hasim	Grüne	2014
Siegenthaler Peter (Präsident)	SP/JUSO/PSA	2014
Vogt Hans-Rudolf	FDP	2018
Zryd Andrea	SP/JUSO/PSA	2014

2) Beanspruchung der Kommission

Das Plenum der Geschäftsprüfungskommission trat zu neun ordentlichen und vier ausserordentlichen Sitzung zusammen (sowohl Halb- als auch Ganztagesessungen). Eine weitere Sitzung wurde ersetzt durch ein schriftliches Zirkularverfahren.

Daneben fanden total 39 Sitzungen von Ausschüssen oder ad-hoc-Delegationen statt. Nebst dem Präsidium tagten die Geschäftsleitung sowie der Ausschuss BVD/DIJ/STA am häufigsten. Die Zahl der Sitzungen nahm im Vergleich zum Vorjahr leicht zu.

Abkürzungsverzeichnis

AB-ND	Unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten	JVA	Justizvollzugsanstalt
ADT	Abbau, Deponie, Transport	KAIO	Kantonales Amt für Informatik und Organisation
AGG	Amt für Grundstücke und Gebäude	KDSG	kantonales Datenschutzgesetz (BSG 152.04)
AJV	Amt für Justizvollzug	KFKG	Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz) (BSG 622.1)
AöV	Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination	KoTrA	Konzept Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben
ASV	Amt für Sozialversicherung	KV	Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission	NDB	Nachrichtendienst des Bundes
BAK	Bundesamt für Kultur	NDG	Nachrichtendienstgesetz
BBSA	Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht	NeVo	Neue Vorgangsbearbeitung
BBSAG	Gesetz über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BSG 212.223)	OAK	Oberaufsichtskommission
BFBG	Gesetz über die Beteiligung an der Flughafen Bern AG	OrG	Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) (BSG 151.01)
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion	PG	Personalgesetz (BSG 153.01)
BKW	Bernische Kraftwerke	POM	Polizei- und Militärdirektion
BVD	Bau- und Verkehrsdirektion	PUK	Parlamentarische Untersuchungskommission
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion	PwC	PricewaterhouseCoopers
DIJ	Direktion für Inneres und Justiz	RGZ	Rebgüterzusammenlegung
ERP	Enterprise Ressource Planning (Planung der Unternehmensressourcen)	RFB VV	Versuchsverordnung über die Erweiterung des Wirkungskreises des für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel auf den Verwaltungskreis Biel/Bienne
ERZ	Erziehungsdirektion	SEM	Staatssekretariat für Migration
eUmzug VV	Versuchsverordnung zum elektronischen Umzug	SID	Sicherheitsdirektion
e-revKFKG	Entwurf revidiertes KFKG	STA	Staatskanzlei
FiKo	Finanzkommission	UPI	Unabhängige Prüfung der Informatik
FIN	Finanzdirektion	VKU	Verhältnis des Kantons zu seinen öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen
FIS	Finanzinformationssystem	VOL	Volkswirtschaftsdirektion
FK	Finanzkontrolle	WEU	Wirtschafts-, Energie- und Umweldirektion
FLG	Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (BSG 620.0)		
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion		
GO	Geschäftsordnung des Grossen Rates (BSG 151.211)		
GPDeI	Geschäftsprüfungsdelegation der eidgenössischen Räte		
GPK	Geschäftsprüfungskommission		
GRG	Gesetz über den Grossen Rat (BSG 151.21)		
GSI	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion		
HSM	Zentrum für Hören und Sprache in Münchenbuchsee		
ICT	Information and Communications Technology		
IFG	Innovationsförderungsgesetz		
JGK	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion		
JuKo	Justizkommission		